

BEBAUUNGSPLAN NR. 161

„Eckwarderhörne, Campingplatz“

DER GEMEINDE BUTJADINGEN



Planungsbüro HEYE

Architektur, Städtebau und Straßenplanung

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing Gerhard Heye
Am Weserdeich 3 • 26931 Elsfleth- Lienen • Telefon 04404/ 3366
Telefax 04404/ 2478

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatz"
der Gemeinde Butjadingen

Inhaltsverzeichnis

- I. Raumordnung und Landesplanung
- II. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
- III. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes
- IV. Aufstellungsbeschluß
- V. Beschreibung des Plangebietes (Bestandsaufnahme)
- VI. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)
- VII. Infrastruktur
 1. Straßenverkehrsflächen
 - Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege
 - Veränderungen durch die Planung
 - Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege
 2. Stellplätze für die Kraftfahrzeuge
 3. Ver- und Entsorgung
 - Trinkwasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Stromversorgung
 - Gasversorgung
 - Fernmeldetechnische Versorgung
 - Abfallbeseitigung / Wertstofftrennung
 - Oberflächenentwässerung
 4. Brandschutz
 5. Altablagerungen
- VIII. Naturschutz und Landschaftspflege
 1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft
 2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch den Bebauungsplan
- IX. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
- X. Wasserwirtschaft
 1. Art und Umfang von nahen Gewässern
 2. Veränderung derselben durch die Planung
- XI. Kosten der Durchführung

I. Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Butjadingen gehört administrativ zum Verwaltungsgebiet der Bezirksregierung Weser-Ems.

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen gehört die Gemeinde Butjadingen zu einem "Ländlichen Raum", d. h. in den "Ländlichen Räumen" sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der "Ländlichen Räume" für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In bezug auf das vorliegende Plangebiet ist zu berücksichtigen, daß sich die Gemeinde Butjadingen nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen entlang der Küste zum Teil in einem Erholungsraum befindet, der aus Landes-sicht für eine Festlegung als **Vorsorgegebiet für Erholung** in dem Regionalen Raumordnungsprogramm in Betracht kommt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch (Entwurf) wurde diese Aussage entsprechend berücksichtigt.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen. In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in diesem Erholungsraum.

II. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (Teilplan "Eckwarden") der Gemeinde

Butjadingen vom 10.8.1981 einschl. der 2. Flächennutzungsplanänderung stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Teil als Parkplatzfläche, zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung (Parallelverfahren) wird die Parkplatzfläche, die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" und die Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Campingplatzgebiet" umgewandelt.

Für die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft gibt es noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Für die übrige Fläche, welche einen Teil des vorhandenen Campingplatzes umfaßt, gibt es den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 57 "Eckwarderhörne (Campingplatz)". Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 57 ist der angesprochene Bereich des vorhandenen Campingplatzes zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" und zum Teil als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Flächen für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen sind im wirksamen Flächennutzungsplan (Teilplan "Burhave") als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen als Flächen für die Landwirtschaft mit der Überlagerung "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt.

III. Anlaß und Ziel des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatz" wurde aufgestellt, um im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes in Eckwarderhörne zu ermöglichen.

Die Erweiterung des Campingplatzes ist dringend erforderlich, weil es eine sehr große Nachfrage nach weiteren Campingplatzparzellen gibt und der vorhandene Campingplatz bereits vollständig belegt ist.

In bezug auf die große Nachfrage nach Campingplätzen ist zu berücksichtigen,

daß in der Gemeinde Butjadingen nur der Campingplatz in Eckwarderhörne hinter dem Deich liegt und somit eine ganzjährige Nutzung ermöglicht. Der vorhandene Campingplatz in Eckwarderhörne wurde bis zur Deichsicherungszone in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 mit einbezogen, damit auch diese Fläche entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Campingplatzgebiet" ausgewiesen werden kann.

IV. Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat am 3.7.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatz" beschlossen.

V. Beschreibung des Plangebietes (Bestandsaufnahme)

Am Rand und innerhalb des Plangebietes verlaufen Gräben. Die Gräben weisen einen Röhrichtbestand auf.

Die Campingplatzerweiterungsfläche, welche aus zwei Flurstücken besteht, wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt (als Weideflächen). Innerhalb der Weideflächen sind keine Anpflanzungen vorhanden.

Der übrige Bereich des Plangebietes wird schon seit Jahren intensiv als Campingplatz genutzt. Der vorhandene Campingplatz weist eine gute Durchgrünung mit Sträuchern und Laubbäumen auf.

Nördlich und nord-östlich des Bebauungsplangebietes befinden sich Weideflächen. Innerhalb der Weideflächen sind keine Anpflanzungen vorhanden. Süd-östlich des Plangebietes grenzt ein kleiner Campingplatz, der sich in Privatbesitz befindet, an den Bebauungsplanbereich an. Der Campingplatz weist teilweise eine Begrünung aus Laubbäumen und Sträuchern auf.

Südlich und westlich des Plangebietes ist der Nordseedeich vorhanden. Entlang des Deiches verläuft binnendeichs die Butjadinger Straße (K 184)

bzw. der Deichsicherungsweg.

Die Fläche für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen, welche einen Teil des Flurstückes Nr. 34/1 der Flur 11, Gemarkung Eckwarden umfaßt, wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt (als Weidefläche).

Die Flächen für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen, welche das Flurstück Nr. 70 der Flur 15, Gemarkung Burhave und teilweise das Flurstück Nr. 62 der Flur 15, Gemarkung Burhave umfassen, werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt (als Grünlandflächen).

VI. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatz" ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 33140 m² = ca. 3,314 ha.

Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiete (Zweckbestimmung: Campingplatzgebiet)	= 27150 m ²
Verkehrsflächen	= 2470 m ²
Wasserflächen (Gräben)	= 3210 m ²
Fläche für die Abfallbeseitigung (Wertstofftrennung)	= 310 m ²

Die Art der baulichen Nutzung ergab sich in Anpassung an die zukünftige Nutzung des Planbereiches als Campingplatzgebiet. Bei der Herrichtung der Campingplatzerweiterungsfläche ist die gültige Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) zu beachten. Die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c BNatSchG orientiert sich in erster Linie (entsprechend dem Runderlaß) an der "Schwere der Erheblichkeit" der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da es sich bei der vorliegenden Planung um keine Neuanlage eines Campingplatzes handelt sondern um die Erweiterung eines bestehenden Platzes sind mehrere Faktoren, die mit der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt verbunden sind, bereits gegeben. Diese werden jedoch durch die Erweiterung verstärkt, wie z. B. Emissionen infolge der Erschließung, Lichtquellen, Lärm, menschliche Beunruhigung etc. Auf das Gesamtgebiet bezogen sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Campingplatzerweiterung weniger schwerwiegend

zu beurteilen als eine Neuanlage im unbebauten Grünlandgebiet. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der vorliegenden Planung umfangreiche ökologische Untersuchungen durchgeführt wurden und die K 184, an welche der vorhandene Campingplatz angeschlossen ist, zur Zeit nur eine geringe Belastung von 1389 Fahrzeugen/24h aufweist (nach Aussage des Straßenbauamtes Oldenburg).

Um einen großen beruhigten Innenbereich für die Dauercamper zu schaffen, wurde die Planstraße am nord-östlichen Rand des Plangebietes ausgewiesen. Am süd-östlichen Rand des Plangebietes stehen zukünftig die Parkplätze für die Besucher des Campingplatzes und im Anschluß daran die Stellplätze für die Zeitcamper zur Verfügung.

Damit innerhalb überbaubaren Grundstücksfläche, welche am Ende der Planstraße ausgewiesen wurde, zukünftig zweckgebundene, eingeschossige bauliche Anlagen oder Container für die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen errichtet werden können, wurde die textliche Festsetzung Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Lage der überbaubaren Fläche ergab sich in Abstimmung auf den Standort des vorhandenen Campingplatzgebäudes im Einfahrtbereich zum Campingplatz und soll zukünftig eine gute Erreichbarkeit der Ver- Entsorgungseinrichtungen im Campingplatzgebiet sicherstellen.

Damit innerhalb der Fläche für die Abfallentsorgung zweckgebundene, eingeschossige bauliche Anlagen für die Unterstellung der Behälter für die Wertstofftrennung erstellt werden können, wurde die textliche Festsetzung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Damit zukünftig innerhalb der ausgewiesenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welche am nord-östlichen Rand der Planstraße ausgewiesen wurde, eine dichte standortheimische Laubgehölzhecke mit einer Mindesthöhe von 1,60 m angepflanzt wird, wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Hecke soll eine gute Eingrünung des Campingplatzgebietes (insbesondere der Planstraße mit dem Fahrzeugverkehr) zur offenen Landschaft hin sicherstellen.

Damit die übrigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zukünftig flächig mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern bepflanzt werden, wurde die textliche Festsetzung Nr. 4 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Damit zusätzlich zu den in den textlichen Festsetzungen Nr. 3 und Nr. 4 genannten Anpflanzungen im Bereich der Campingplatzeserweiterungsfläche je ange-

fangene 9 Stellplätze ein 2 x verpflanzter standortheimische Strauch angepflanz wird, wurde die textliche Festsetzung Nr. 5 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anpflanzungen der textlichen Festsetzungen Nr. 3, 4 und 5 sollen eine gute Durchgrünung der Campingplatzerweiterungsfläche sicherstellen und in Verbindung mit dem vorhandenen Campingplatz eine harmonische Einheit bilden. Weil zukünftig ein Teil der Campingplatzerweiterungsfläche durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen versiegelt wird, sind als Ersatzmaßnahme 3000 m² Grünfläche des Flurstückes Nr. 34/1 der Flur 11, Gemarkung Eckwarden entsprechend der textliche Festsetzung Nr. 6 aufzuwerten.

Außerdem sind in bezug auf den ökologischen Ausgleich des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften" zusätzlich zu den zuvor erwähnten Ersatzmaßnahmen das Flurstück Nr. 70 und teilweise das Flurstück Nr. 62 der Flur 15, Gemarkung Burhave, welche zusammen eine Größe von 2,75 ha umfassen, entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 7 aufzuwerten.

Die nachrichtlichen Eintragungen Nr. 2 und Nr. 3 ergaben sich aufgrund der vorhandenen Gräben und wurden mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen öffentlichen Campingplatz handelt und die fachgerechte Grabenpflege durch einen kompetenten Campingwart sichergestellt wird.

In bezug auf den vorhandenen Schaugraben Nr. 133 wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 4 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf die DN 100 PVC Druckrohrleitung (Abwasserleitung) des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 5 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um die geschichtliche Entwicklung des Gebietes rekonstruieren zu können, sind ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, welche bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu melden.

In bezug auf mögliche Landkampfmittel, wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 7 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf mögliche Altablagerungen bzw. Altstandorte, wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 8 in den Bebauungsplan aufgenommen.

VII. Infrastruktur

1. Straßenverkehrsflächen

- Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege

Innerhalb der Campingplatzerweiterungsfläche, welche nord-östlich des Grabens, der das Plangebiet in nord-westlicher bzw. süd-östlicher Richtung durchquert, vorhanden sind, befinden sich keine Verkehrsflächen. Der übrige Bereich des Plangebietes umfaßt einen schon vorhandenen Campingplatz. Innerhalb des Campingplatzes verlaufen die erforderlichen Erschließungsstraßen.

- Veränderungen durch die Planung

Die Campingplatzerweiterungsfläche wird zukünftig durch eine Planstraße, welche vom Einfahrtbereich (über den vorh. Campingplatz) bis zur ausgewiesenen Wendeanlage verläuft, erschlossen.

Im Bereich des vorhandenen Campingplatzes ist die Straßenverkehrsfläche an die Linienführung der Planstraße anzupassen.

- Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege

Der Campingplatz wird aus südlicher Richtung über die Butjadinger Straße (K 184) erschlossen. Bei der K 184 handelt es sich um eine auf 16 t lastbeschränkte Kreisstraße.

In bezug auf die Anbindung des Campingplatzes an die K 184 ist noch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Oldenburg abzuschließen.

2. Stellplätze für die Kraftfahrzeuge

Die Kraftfahrzeuge der Campingplatzbenutzer können auf den jeweiligen Stand-

plätzen abgestellt werden.

Für die Besucher des Campingplatzes stehen die erforderlichen Stellplätze im Einfahrtsbereich zum Campingplatz und an der Planstraße A zur Verfügung.

3. Ver- und Entsorgung

- Trinkwasserversorgung

Die Versorgung der Campingplatzerweiterungsfläche mit Wasser kann durch einen Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes sichergestellt werden.

- Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der anfallenden Abwässer erfolgt seitens des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage in Eckwarden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß innerhalb des Plangebietes eine DN 100 PVC Druckrohrleitung (Abwasserleitung) des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes verläuft. In bezug auf diese Leitung wurde die nachrichtliche Eintragung Nr. 5 in den Bebauungsplan aufgenommen.

- Stromversorgung

Die Versorgung der Campingplatzerweiterungsfläche mit Strom kann durch einen Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der EWE Aktiengesellschaft sichergestellt werden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes verläuft im Bereich des vorh. Campingplatzes eine Stromleitung (Hausanschlußleitung zum vorhandenen Campingplatzgebäude). Die genaue Lage der Leitung ist aus den gültigen Bestandsplänen der EWE zu entnehmen.

Innerhalb der Fläche für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen verläuft eine 20 KV Stromleitung. Die Leitungstrasse (3,00 m zu jeder Seite der Leitung) ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die genaue

Lage der Leitung ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen der EWE. Die Leitung wurde aufgrund des Maßstabes von 1:5000 nicht im Plan ausgewiesen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen zukünftig nicht bebaut und bepflanzt wird. Sie wird aufgrund der Lage innerhalb der Deichsicherungszone in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband lediglich als Grünfläche extensiv gepflegt (siehe hierzu die textliche Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes).

- Gasversorgung

Die Versorgung der Campingplatzerweiterungsfläche mit Gas kann durch einen Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der EWE Aktiengesellschaft sichergestellt werden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes verläuft im Bereich des vorh. Campingplatzeseine 110 PE Gasleitung. Die genaue Lage der Leitung ist aus den gültigen Bestandsplänen der EWE zu entnehmen.

Innerhalb der Fläche für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen verläuft eine 110 PE Gasleitung. Die Leitungstrasse (3,00 zu jeder Seite der Leitung) ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die genaue Lage der Leitung ergibt sich aus den gültigen Bestandsplänen der EWE. Die Leitung wurde aufgrund des Maßstabes von 1:5000 nicht im Plan ausgewiesen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen zukünftig nicht bebaut und bepflanzt wird. Sie wird aufgrund der Lage innerhalb der Deichsicherungszone in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband lediglich als Grünfläche extensiv gepflegt (siehe hierzu die textliche Festsetzung Nr. 6 des Bebauungsplanes).

- Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

- Abfallbeseitigung / Wertstofftrennung

Für die Abfallbeseitigung/Wertstofftrennung wurde im Bebauungsplan eine

entsprechende Fläche ausgewiesen. Um zukünftig eine saubere Abwicklung der Abfallbeseitigung bzw. Wertstofftrennung auf dieser Fläche zu gewährleisten, wurde sie in der Nähe des vorhandenen Campinghauses ausgewiesen. Der anfallende Abfall wird von der Firma Krichel im Auftrag des Landkreises Wesermarsch zur Mülldeponie in Käseburg (an der B 212) gebracht.

- Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird gemäß dem Oberflächenentwässerungsplan, welcher zur Zeit aufgestellt wird, über die vorhandenen Gräben abgeleitet. Für das zusätzlich einzuleitende Oberflächenwasser wird bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises eine Einleitungsgenehmigung beantragt.

4. Brandschutz

Zur Sicherstellung des Brandschutzes wird im Bereich der Campingplatzerweiterungsfläche in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und dem Brandschutzprüfer des Landkreises Wesermarsch ein Unterflurhydrant eingerichtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich im Einfahrtsbereich zum vorhandenen Campingplatz ein Feuerlöschbrunnen befindet und die Campingplatzerweiterungsfläche von Gräben umgeben ist.

5. Altablagerungen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes und der Fläche für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Altablagerungen und kontaminierte Bodenflächen der Gemeinde nicht bekannt.

VIII. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 161 soll der vorhandene Campingplatz in Eckwarderhörne in nord-östlicher Richtung erweitert werden.

Die Campingplatzerweiterungsfläche umfaßt die Flurstücke Nr. 33 und 34/1 der Flur 11 Gemarkung Eckwarden.

Die Campingplatzerweiterungsfläche, welche nord-östlich des Grabens, der das Plangebiet in nord-westlicher bzw. süd-östlicher Richtung durchquert, vorhanden ist, wird zur Zeit als Grünlandfläche (Weideflächen) genutzt. Die Pflanzenartenzusammensetzung der Weideflächen stimmt aufgrund gleicher Standort- und Nutzungsbedingungen auf beiden Flurstücken, welche zusammen die Campingplatzerweiterungsfläche bilden, überein. Die vorkommenden Pflanzenarten sind dem beigefügten landschaftsökologischen Gutachten zu entnehmen (Seite 2 des Gutachtens). Wie die Artenzusammensetzung zeigt, handelt es sich bei den kartierten Grünlandflächen (den beiden Flurstücken) um Weidel-Weißklee-Weiden, die einer intensiven Weidenutzung unterliegen. Kennzeichnend für diese Wirtschaftsweiden sind das dominante Vorkommen nitrophiler Grünlandgräser mit hohen Deckungsgraden. Die Gesellschaft ist nach Drachenfels dem **mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)** zuzuordnen, welches allerdings nur sehr schwach ausgeprägt ist. Die Artenvielfalt ist für diesen Grünlandtyp verhältnismäßig gering. Bodenfeuchteanzeigende Arten treten nur vereinzelt auf. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang das Vorkommen der Weg-Distel, einer Art sommerwarmer und mäßig trockener bis trockener Standorte. Deren Auftreten ist nur mit den Viehlägerstellen und der hohen Beweidungsintensität zu erklären. Düngung und hoher Viehbesatz sind maßgeblich für die Ausprägung des Grünlandes im Geltungsbereich der Campingsplatzerweiterungsfläche verantwortlich und wirken sich derart nivellierend auf den Artenbestand aus, daß sich die ausgebildete Pflanzengesellschaft bereits im Übergang zum artenarmen Intensivbestand befindet.

Die Begehung der Grünlandflächen der Campingplatzerweiterungsfläche im Spätsommer hat keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer Tierarten ergeben. Eine detaillierte Brutvogelkartierung, welche im Frühjahr durchgeführt wurde, hat ergeben, daß eine größere Anzahl von Brutvögeln im Plan-

gebiet (der Campingplatzerweiterungsfläche) vorhanden sind. Als Ersatzmaßnahme wird eine Fläche von insgesamt 2,75 ha im Bereich der Sillenser Brake (das Flurstück Nr. 70 und teilweise das Flurstück Nr. 62 der Flur 15) entsprechend aufgewertet.

Die Gräben am Rand und innerhalb des Bebauungsplangebietes sind extrem arten- und individuenarm. Vor allem der Graben, welcher am nordöstlichen Rand des Plangebietes verläuft, ist sehr vegetationsarm. In den Gräben kommen lediglich zwei Pflanzenarten vor: Schilf und die Kleine Wasserlinse. Die Arten des Grünlandes reichen bis an den Grabenrand heran, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich stellenweise vermehrt die Große Brennessele hinzu gesellt. Die Grabenränder sind sehr steil, so daß die Ufer vom Weidenvieh kaum niedergetreten werden. Arten der sonst für solche Stellen so typischen Tritt- und Flutrasengesellschaften kommen im Geltungsbereich der Campingplatzerweiterungsfläche nicht vor. Die Grabenvegetation ist keinem Biotoptyp nach Drachenfels zuzuordnen, da ihre Ausprägung bedingt durch die geringe Artenzahl sehr schwach ist.

Der Bodentyp im Bebauungsplangebiet zählt zur Seemarsch. Dieser junge Marschboden ist aus brakig-marinen Sedimenten entstanden, die einen besonders hohen Anteil an Schluff aufweisen. Die Böden sind vom Grundwasser beeinflusst, so daß die Standorte vor allem mittlere bis hohe Feuchtegrade aufweisen. Der hohe Feinanteil macht die Seemarschböden fast undurchlässig. Aufgrund dieser Undurchlässigkeit, des hohen Wassergehaltes der Böden und der tiefen Lage im Gelände unterliegt das gesamte Marschgebiet nahezu reiner Grünlandnutzung.

Aufgrund des fehlenden Geländegefälles und der undurchlässigen Marschböden ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über ein künstlich angelegtes Grabensystem erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Wasser fließt nur bei Niedrigwasser mit ablaufender Tide ab. Aufgrund dieser periodischen Wasserstandsschwankungen weist das Oberflächenwasser in den Gräben eine geringe Fließgeschwindigkeit auf. Das Wasser steht überwiegend in den Gräben. Wegen ihrer viehkehrenden Funktion werden die Gräben des Gebietes in den Sommermonaten zugewässert. Der Stoffeintrag und die Eutrophierung des Grabenwassers sind durch die intensive Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen als nicht unerheblich einzuschätzen. Die strukturlosen Profile der Entwässerungsgräben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die zu ihrer Erhaltung in zeitlichen Abständen beräumt werden müssen, sind sehr naturfern und verfügen über kein Entwick-

lungspotential.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Landschaftseinheit "Butjadinger Marsch". Typisch für das Marschgebiet sind die weiträumigen, zaunlosen Grünlandflächen mit zahlreichen verstreut liegenden Werten, vor allem im Altsiedlungsgebiet. Gehölzvorkommen in der freien Landschaft sind fast ausschließlich an Straßen sowie an alte Land- und Kirchwege gebunden. Ansonsten sind sie Bestandteil von Siedlungen oder Einzelgehöften. In der Marsch herrschen so weiträumige Sichtbeziehungen vor.

2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch den Bebauungsplan

Das Plangebiet wird zukünftig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 161 genutzt, bebaut und begrünt.

Damit sich die Campingplatzerweiterungsfläche zukünftig gut in die Umgebung einfügt, ist sie mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern einzugrünen und zu durchgrünen (siehe hierzu die textliche Festsetzung Nr. 4 und Nr. 5 des Bebauungsplanes).

Außerdem ist am nord-östlichen Rand des Plangebietes entlang der hier geplanten Straße unter Berücksichtigung der vorhandenen DN 100 PVC Druckrohrleitung eine dichte, standortheimische Laubgehölzhecke mit einer Mindesthöhe von 1,60 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Durch diese Anpflanzung soll sichergestellt werden das der Fahrzeugverkehr auf der Straße von der offenen Landschaft her nicht zu erkennen ist.

Zur Zeit ist der vorhandene Campingplatz am nord-östlichen Rand nur teilweise eingegrünt, so daß viele Campingwagen von der offenen Landschaft her sichtbar sind.

Die Fläche für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen, welche innerhalb der Deichsicherungszone liegt und einen Teil des Flurstückes Nr. 34/1 der Flur 11, Gemarkung Eckwarden umfaßt, ist entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 aufzuwerten. Weil die Fläche innerhalb der Deichsicherungszone zukünftig lediglich extensiv gepflegt wird also keine baulichen Anlagen, Wasserflächen, Feuchtbiotop, Parkanlagen, Spielplätze oder Anpflanzungen innerhalb der Fläche vorgesehen sind, hat der II. Oldenburgische Deichband keine Bedenken gegen diese Maßnahme. Sollte der II. Oldenburgische Deich-

band diese Fläche zukünftig benötigen, werden selbstverständlich an einer anderen Stelle die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Die Flächen für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen im Bereich der Sillenser Brake in Burhave (das Flurstück Nr. 70 und teilweise das Flurstück Nr. 62 der Flur 15, Gemarkung Burhave) ist entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 7 aufzuwerten.

IX. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Um die ökologischen Gegebenheiten im Bereich der Campingplatzerweiterungsfläche, welche nord-östlich des Grabens, der das Plangebiet in nord-westlicher bzw. süd-östlicher Richtung durchquert, vorhanden ist, konkret festzustellen, wurde ein landschaftsökologisches Gutachten erstellt. Im landschaftsökologischen Gutachten einschl. der Brutvogelkartierung, welches als **Anlage** der Begründung beigelegt wurde, wurde auf alle Belange des Naturschutzes konkret eingegangen und eine entsprechende Bewertung vorgenommen. Weil zukünftig ein Teil der Campingplatzerweiterungsfläche durch Verkehrsflächen und bauliche Anlagen versiegelt wird, ist als Ausgleich eine Fläche von 3000 m², welche einen Teilbereich des Flurstückes Nr. 34/1 der Flur 11, Gemarkung Eckwarden umfaßt, wie folgt zu extensivieren:

- Keine Beweidung, keine Bodenbearbeitung
- Keine Düngung (weder mineralisch noch organisch)
- Kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
- Keine Nivellierung der Bodenfeuchte durch Drainage
- Zur Aushagerung des Weidegrünlandes zweimalige Mahd/Jahr,
1. Mahd zwischen dem 1.6 und 15.6, 2. Mahd zwischen dem 15.8 und 1.9
des Jahres
- Abfahrt des Mähgutes
- Wechselseitige Aufreinigung der Gräben von Hand oder durch Mähkorb.
Die Aufreinigung ist ausschließlich im Winterhalbjahr durchzuführen.

Die Kompensationsmaßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsstraße umzusetzen.

Außerdem sind in bezug auf den ökologischen Ausgleich des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften" zusätzlich zu den zuvor erwähnten Ersatzmaßnahmen

das Flurstück Nr. 70 und teilweise das Flurstück Nr. 62 der Flur 15, Gemarkung Burhave, welche zusammen eine Größe von 2,75 ha umfassen, entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 7 aufzuwerten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß eine detaillierte Brutvogelkartierung, welche im Frühjahr durchgeführt wurde, ergeben hat, daß eine größere Anzahl von Brutvögeln im Plangebiet (innerhalb der Campingplatzerweiterungsfläche) vorhanden sind.

X. Wasserwirtschaft

1. Art und Umfang von nahen Gewässern

Am Rand und innerhalb des Plangebietes sind Gräben vorhanden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß am nord-östlichen Rand des Plangebietes teilweise der Schaugraben Nr. 133 verläuft.

Die Gräben weisen einen Röhrichtbestand auf.

2. Veränderung derselben durch die Planung

In bezug auf die vorhandenen Gräben wurden die nachrichtlichen Eintragungen Nr. 2, 3 und 4 in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden zwei Gräben im Bereich der Planstraße verrohrt. Für die erforderlichen Verrohrungen ist eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 119/128 des Nds. Wassergesetzes zu beantragen.

In bezug auf diese Verrohrungen ist zu berücksichtigen, daß nach den Aussagen im beigefügten "Landschaftsökologischen Gutachten" die Gräben im Plangebiet extrem arten- und individuenarm sind. In den Gräben kommen lediglich zwei Pflanzenarten vor: Schilf und die Kleine Wasserlinse. Die Grabenränder sind sehr steil, so daß die Ufer vom Weidevieh kaum niedertreten wurden. Arten der sonst für solche Stellen so typischen

Tritt- und Flutrasengesellschaften kommen im Planbereich nicht vor. Aus diesen Gründen haben die Grabenverrohrungen keinen großen Einfluß auf die ökologischen Gegebenheiten. Deshalb sollte als Ausgleich für die zukünftigen Grabenverrohrungen der Graben, welcher das Plangebiet in nord-westlicher bzw. süd-östlicher Richtung durchquert, an den verengten Stellen gründlich aufgereinigt und an die sonst vorhandene Grabenbreite angepaßt werden. Diese Maßnahmen wurde bei der Ausweisung der Wasserflächen im Bebauungsplan berücksichtigt.

XI. Kosten der Durchführung

Die Kosten der Maßnahmen, welche zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich sind, betragen überschläglich:

Verkehrerschließung = 550 000 DM

Ver- und Entsorgung
(einschl. Sanitärcontainer) = 750 000 DM

Elsfleth, den 14.12.2001

G. Heye

Planungsbüro HEYE
Architektur, Städtebau und Straßenplanung
Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. Gerhard Heye
Am Weserdeich 3 - 26931 Elsfleth-Lienen - Tel. 04404/3366

R. Fuchs
Bürgermeister

Butjadingen, den 10.1.2002



Landschaftsökologisches Gutachten
zur geplanten Campingplatz-Erweiterung
in Eckwarderhörne, Gemarkung
Eckwarden
Flur 11, Flurstück 33 und 34/1
Gemeinde Butjadingen
Landkreis Wesermarsch

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Christine Schmiege

Planungsbüro HEYE

Architektur, Städtebau und Straßenplanung
Am Weserdeich 3 - 26931 Elsfleth

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkungen.....	1
2. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes	1
3. Bestandsaufnahme	2
3.1 Arten und Lebensgemeinschaften	2
3.1.1 Vegetation und Biotoptypen	2
3.1.2 Fauna.....	3
3.2 Boden	3
3.3 Wasser - Oberflächenwasser und Grundwasser	4
3.4 Klima/Luft.....	4
3.5 Landschaftsbild	5
4. Bewertung der Erfassungsergebnisse im B-Plan-Geltungsbereich	6
5. Naturschutzfachliche Vorgaben übergeordneter Planung	7
6. Wirkungsanalyse.....	8
6.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
6.2 Beschreibung der Wirkfaktoren.....	8
6.3 Allgemeine Grundsätze zur Ermittlung der Erheblichkeit des Eingriffs.....	9
6.4 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgüter	10
7. Bilanzierung	
Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	13
7.2 Ausgleichsmaßnahmen	13
8. Landschaftspflegerische Festsetzungen	14
9. Zusammenfassung.....	15
10. Quellenverzeichnis.....	16

Anhang

Karte 1: Übersichtskarte über den B-Plan-Geltungsbereich

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle	Seite
1 Artenliste des Marschgrünlands im B-Plan-Geltungsbereich.....	2
2 Übersicht über die Bewertungsergebnisse der Schutzgüter des Naturschutzes nach BREUER (1994) im B-Plan-Geltungsbereich	6
3 Übersicht über die Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes.....	8

1. Vorbemerkungen

Das landschaftsökologische Gutachten wird im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes in Eckwarderhörne, Gemarkung Eckwarden, Gemeinde Butjadingen im Landkreis Wesermarsch, erstellt.

Zur Ermittlung der potentiellen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Erweiterung des Campingplatzes ist eine landschaftsökologische Bestandsaufnahme durchzuführen. Ziel der Erfassung sind die Darstellung des aktuellen Zustands der Flächen im Geltungsbereich und ihrer Funktion im Naturhaushalt. Aufgrund des späten Kartierungszeitpunkts Ende August 2000 erfolgt lediglich eine flächendeckende vegetationskundliche Aufnahme sowie eine kurze Einschätzung der Schutzgüter „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und des Landschaftsbildes im Geltungsbereich. Hierzu werden u.a. gebietsbezogene Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Wesermarsch (in seiner Fassung von 1992) herangezogen. Mit der Einstufung von BREUER (1994) wird eine Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzes durchgeführt.

Nach Vorliegen des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich werden die Erheblichkeit des Eingriffs geprüft, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung beschrieben sowie die Art und der Flächenbedarf der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt.

Nach Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist ein Bauvorhaben grundsätzlich so zu planen, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes vermieden werden und dass nicht zu vermeidende Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 BNatSchG).

2. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet in Eckwarderhörne, im Nordwesten des Landkreises Wesermarsch, liegt unmittelbar am Jadebusen im Einmündungsbereich der Jade. Der Geltungsbereich der Campingplatz-Erweiterungsfläche schließt sich direkt nördlich an den dort gelegenen Campingplatz Eckwarderhörne an (s. Karte 1 im Anhang). Für die Erweiterung sind die Flurstücke 33 und 34/1 in der Flur 11 der Gemarkung Eckwarden vorgesehen.

Im Westen stößt die geplante Erweiterungsfläche auf den Deichsicherungsweg am Hauptdeich der Nordsee (Jade), im Osten schließt sich ein privat geführter Campingplatz an. An der Nordseite grenzt der Geltungsbereich an Grünlandflächen, die zum Teil als Wiesen und zum Teil als Weiden genutzt werden. Auch bei der etwa 2,75 ha großen Erweiterungsfläche handelt es sich um Grünland, das mehrfach im Jahr mit Rindern beweidet wird.

Der Geltungsbereich wird von Entwässerungsgräben umzogen, die im Südwesten eine Breite von 4 m, im Nordosten und Südosten 2 m und auf der Westseite 3 m Breite aufweisen. Auch die beiden Flurstücke selbst sind durch einen 4 m breiten Graben voneinander getrennt, eine Überwegung verbindet die Teilflächen. Das enge, an den Flurstücken orientierte Grabennetz setzt sich nach Norden hin entlang des Deiches fort.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

3.1.1 Vegetation und Biotoptypen

Die Pflanzenartenzusammensetzung der Weideflächen stimmt aufgrund gleicher Standorts- und Nutzungsbedingungen auf den beiden Flurstücken überein, so dass die Erfassungsergebnisse zusammengefasst in der Tabelle 1 dargestellt werden.

Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)

Tabelle 1: Artenliste des Marschgrünlands im B-Plan-Geltungsbereich

dominante und häufige Arten	zerstreut bis vereinzelt vorkommende Arten	nur randlich vorkommende Arten
<i>Alopecurus pratensis</i>	<i>Achillea millefolium</i>	<i>Anthriscus sylvestris</i>
<i>Cerastium holosteoides</i>	<i>Alopecurus geniculatus</i>	<i>Cynosurus cristatus</i>
<i>Cirsium arvense</i>	<i>Bellis perennis</i>	<i>Urtica dioica</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Carduus acanthoides</i>	
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Carex leporina</i>	
<i>Lolium perenne</i>	<i>Crepis biennis</i>	
<i>Phleum pratense</i>	<i>Elymus repens</i>	
<i>Poa pratensis</i>	<i>Festuca rubra</i>	
<i>Ranunculus repens</i>	<i>Polygonum aviculare</i>	
<i>Rumex acetosa</i>	<i>Potentilla anserina</i>	
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	<i>Prunella vulgaris</i>	
<i>Trifolium repens</i>	<i>Trifolium pratense</i>	

Wie die Artenzusammensetzung zeigt, handelt es sich bei der kartierten Grünlandfläche um eine Weidelgras-Weißklee-Weide (*Lolio-Cynosuretum*), die einer intensiven Weidenutzung unterliegt. Kennzeichnend für diese Wirtschaftsweide ist das dominante Vorkommen nitrophiler Grünlandgräser mit hohen Deckungsgraden. Die Gesellschaft ist nach DRACHENFELS (1994) dem **mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)** zuzuordnen, welches allerdings nur sehr schwach ausgeprägt ist. Die Artenvielfalt ist für diesen Grünlandtyp verhältnismäßig gering, Bodenfeuchte-anzeigende Arten treten nur vereinzelt auf. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang das Vorkommen der Weg-Distel (*Carduus acanthoides*), einer Art sommerwarmer und mäßig trockener bis trockener Standorte, deren Auftreten nur mit den Viehlägerstellen und der hohen Beweidungsintensität zu erklären ist.

Die Gesellschaft kommt nach DRACHENFELS (1996) noch häufig vor, ist durch Flächenverluste, vor allem durch Umwandlung in artenarmes Intensivgrünland, jedoch gefährdet bzw. beeinträchtigt. Düngung und hoher Viehbesatz sind maßgeblich für die Ausprägung des Grünlands im Geltungsbereich verantwortlich und wirken sich auch im Geltungsbereich derart nivellierend auf den Artenbestand aus, dass sich die ausgebildete Pflanzengesellschaft bereits im Übergang zum artenarmen Intensivbestand befindet. Sie ist als nicht gefährdet einzustufen.

Gräben (FG)

Die Gräben innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sind extrem arten- und individuenarm, vor allem der Graben an der Nord-Ost-Seite ist sehr vegetationsarm. In den Gräben des Geltungsbereiches kommen lediglich zwei Pflanzenarten vor: Schilf (*Phragmites australis*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*). Die Arten des Grünlands reichen bis an den Grabenrand heran, stellenweise gesellt sich die Große Brennessel (*Urtica dioica*) vermehrt hinzu.

Die Grabenränder sind sehr steil, so dass die Ufer vom Weidevieh kaum niedergetreten werden. Arten der sonst für solche Stellen so typischen Tritt- und Flutrasengesellschaften kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die Grabenvegetation ist keinem Biotoptyp nach DRACHENFELS (1994) zuzuordnen, da ihre Ausprägung bedingt durch die geringe Artenzahl sehr schwach ist. Neben der Nährstoffbelastung des Wassers durch die angrenzenden Weideflächen ist vor allem der hohe Salzgehalt des Wassers durch Zuwässerung der Gräben der begrenzende Faktor für die Artenvielfalt (vgl. auch LANDKREIS WESERMARSCH 1992).

Dieser Grabentyp ist nach DRACHENFELS (1996) als nicht gefährdet einzustufen.

3.1.2 Fauna

Die Begehung der Grünlandflächen des Geltungsbereiches im Spätsommer hat keine Hinweise auf das Vorkommen besonderer Tierarten ergeben. Die Nähe zum vorhandenen Campingplatz sowie die hohe Beweidungsintensität lassen auch in Bezug auf die Avifauna darauf schließen, dass das Grünland aufgrund der Störfaktoren kein potentiell Brutgebiet für Wiesenvögel darstellt.

3.2 Boden¹

Der Bodentyp im B-Plan-Geltungsbereich zählt zur Seemarsch. Dieser junge Marschboden ist aus brackig-marinen Sedimenten entstanden, die einen besonders hohen Anteil an Schluff aufweisen. Die Böden sind vom Grundwasser beeinflusst, so dass die Standorte vor allem mittlere bis hohe Feuchtegrade aufweisen. Verbreitet tritt Salzwasser im Untergrund auf. Der hohe Feinanteil macht die Seemarschböden fast undurchlässig.

Aufgrund dieser Undurchlässigkeit, des hohen Wassergehaltes der Böden und der tiefen Lage im Gelände unterliegt das gesamte Marschgebiet nahezu reiner Grünlandnutzung. Lediglich auf dem Hochlandstreifen des Uferwalls entlang der Butjadinger Westküste (2 m ü. NN) findet Ackernutzung statt.

Durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist auch der Seemarschboden im Geltungsbereich stark verändert. Bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen wie Entwässerung, Beweidung mit hoher Besatzdichte, Befahren mit schwerem Gerät u.a. haben den Boden bis in den Untergrund überprägt. Bodeneigenschaften und Bodentyp haben sich durch Verdichtung und Wasserentzug verändert.

¹ Angaben aus LANDKREIS WESERMARSCH (1992)

3.3 Wasser - Oberflächenwasser und Grundwasser¹

Der Wasserhaushalt im Geltungsbereich wird wesentlich von der tiefen Geländelage des Gebietes im Verhältnis zum Tidehochwasser der Nordsee bestimmt. Aufgrund des fehlenden Geländegefälles und der undurchlässigen Marschböden ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über ein künstlich angelegtes Grabensystem erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Wasser fließt nur bei Niedrigwasser mit ablaufender Tide ab.

Aufgrund dieser periodischen Wasserstandsschwankungen weist das Oberflächenwasser in den Gräben eine geringe Fließgeschwindigkeit auf. Das Wasser steht überwiegend in den Gräben.

Wegen ihrer viehkehrenden Funktion werden die Gräben des Gebietes in den Sommermonaten zugewässert (LANDKREIS WESERMARSCH 1992). Der daraus resultierende hohe Salzgehalt des Grabenwassers und sein geringer Sauerstoff-Gehalt wirken sich negativ auf die Gewässergüte aus. Des Weiteren sind der Stoffeintrag und die Eutrophierung des Grabenwassers durch die intensive Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen als nicht unerheblich einzuschätzen.

Die strukturlosen Profile der Entwässerungsgräben im Geltungsbereich, die zu ihrer Erhaltung in zeitlichen Abständen beräumt werden müssen, sind sehr naturfern und verfügen über kein Entwicklungspotential.

Als wenig beeinträchtigt kann hingegen das Grundwasser gelten. Es wird von oberflächlichen Stoffeinträgen kaum belastet, da die bindigen Marschböden über ein hohes Schutzpotential gegenüber Verunreinigungen verfügen. Aufgrund von Grünlandnutzung und Meliorationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Vergleich zum ursprünglichen Zustand heute niedriger liegt.

Die Grundwasserneubildungsrate ist durch die hohe Verdunstungsrate auf den Grünlandflächen und die geringe Permeabilität des Bodens sehr gering (sie liegt im Landkreis Wesermarsch im Jahresmittel zwischen 0 mm und 100 mm). Durch die unmittelbare Nähe zum Jadebusen und damit zur Nordsee ist der Grundwasserleiter im Geltungsbereich vollständig versalzen.

3.4 Klima/Luft

Durch seine unmittelbare Nähe zur Nordsee ist das Klima des Landkreises Wesermarsch maritim geprägt. Milde und schneearme Winter wechseln mit kühlen, niederschlagsreichen Sommern. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 800 mm im Jahr (MOSIMANN et al. 1999).

Die Winde kommen vorherrschend aus westlichen Richtungen und sind in Küstennähe oft sehr stark (5 - 5,9 m/s im langjährigen Mittel) (LANDKREIS WESERMARSCH 1992). Auch im Geltungsbereich treten aufgrund der unmittelbaren Küstenlage häufig sehr starke westliche Winde auf, die allerdings durch den Seedeich gebremst werden.

Die Luftqualität im Geltungsbereich ist als „unbedenklich“ zu bezeichnen (vgl. LANDKREIS WESERMARSCH 1992). Der beständige Seewind sorgt für ständige Frischluftzufuhr. Die Industrieanlagen von Wilhelmshaven, die sich westlich des Geltungsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite des Jadebusens befinden, dürften kaum Einfluß auf die Luftqualität im Plangebiet nehmen. Auch die derzeitige Grünlandnutzung wirkt sich positiv auf das Standortklima aus.

3.5 Landschaftsbild

Der B-Plan-Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Landschaftseinheit „Budjadinger Marsch“. Typisch für das Marschgebiet sind die weiträumigen, zaunlosen Grünlandflächen mit zahlreichen verstreut liegenden Wurten, vor allem im Altsiedlungsgebiet (LANDKREIS WESERMARSCH 1992).

Gehölzvorkommen in der freien Landschaft sind fast ausschließlich an Straßen sowie an alte Land- und Kirchwege gebunden, im übrigen sind sie Bestandteil von Siedlungen oder Einzelgehöften (LANDKREIS WESERMARSCH 1992). In der Marsch herrschen so weiträumige Sichtbeziehungen vor.

Weite Teile der Butjadinger Marsch entsprechen noch dem „typisch norddeutschen Landschaftsbild mit seiner kleinteiligen Struktur, den baumbestandenen Gehöften inmitten von zaunlosen Wiesen und Weideflächen mit schwarz-buntem Vieh“ (LANDKREIS WESERMARSCH 1992).

Mit Ausnahme des Deichvorlands und der Braken gibt es keine größeren naturgeprägten Flächen mehr in der Butjadinger Marsch, die Grünlandflächen werden überwiegend intensiv genutzt und sind infolge dessen sehr artenarm (LANDKREIS WESERMARSCH 1992).

Ein solches Bild stellt sich auch im Gebiet des Geltungsbereiches dar. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich durch das Siedlungsgebiet von Eckwarderhörne. Der typische Charakter der Marschlandschaft wird hier durch die übermäßig dichte Bebauung und unvollständige Eingrünung gestört.

4. Bewertung der Erfassungsergebnisse im B-Plan-Geltungsbereich

Die Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzes „Arten- und Lebensgemeinschaften“ (hier: Vegetation und Biotoptypen), „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und des Landschaftsbildes erfolgt nach der Einstufung von BREUER (1994). Den Schutzgütern wird nach bestimmten Bewertungskriterien eine der drei folgenden Wertstufen zugeordnet:

- Wertstufe 1 = von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 2 = von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 = von geringer Bedeutung.

Tabelle 2: Übersicht über die Bewertungsergebnisse der Schutzgüter des Naturschutzes nach BREUER (1994) im B-Plan-Geltungsbereich

Schutzgut	Bewertungskriterium	Bedeutung für den Naturhaushalt	Wertstufe
Arten und Lebensgemeinschaften	Naturnähe	– naturferne Biotoptypen (Intensivgrünland, strukturarme Gräben)	3
	Vorkommen gefährdeter Arten	– keine Vorkommen gefährdeter oder zurückgehender Pflanzen- und Tierarten	3
Boden	Natürlichkeitsgrad	– stark überprägter Naturboden	2
Wasser - Oberflächengewässer	Natürlichkeitsgrad	– Wasserführung und -stand stark verändert – Gewässergüte kritisch belastet	2
Wasser - Grundwasser	Natürlichkeitsgrad	– geringe Beeinträchtigung des Grundwasserstandes – sehr geringes Stoffeintragsrisiko	1
Klima/Luft	Natürlichkeitsgrad	– wenig beeinträchtigter Bereich	2
Landschaftsbild	Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart	– beeinträchtigter Landschaftsbildbereich	2

Die Bewertungsergebnisse zeigen auf, dass die Bedeutung der Schutzgüter für den Naturhaushalt nach BREUER (1994) im B-Plan-Geltungsbereich von allgemeiner bis geringer Bedeutung sind. Dabei stellt sich die Situation für die abiotischen Schutzgüter noch besser dar als für die biotischen.

„Von besonderer Bedeutung“ ist das Grundwasser, da es zum einen gegenüber Stoffeinträgen weitgehend geschützt ist und zum anderen in seiner Wasserführung kaum verändert ist (Wertstufe 1). Das Schutzgut „Wasser - Oberflächengewässer“ ist dagegen durch wasserbauliche Eingriffe stark verändert worden. Hinzu kommt eine Belastung des Oberflächenwassers durch die Grünlandnutzung bis an den Grabenrand und die zeitweilige Zuwässerung mit Salzwasser. Das Oberflächenwasser wird mit Wertstufe 2 bewertet.

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung stark überprägt, Bodenprofil und Bodeneigenschaften sind zerstört. Da der Boden weder befestigt noch versiegelt ist, erhält er die Wertstufe 2.

Auch das Schutzgut „Klima/Luft“ ist durch die luftreinigende Wirkung des Seewindes in seinem Natürlichkeitsgrad wenig beeinträchtigt (Wertstufe 2).

Die naturraumtypische Schönheit und Eigenart ist im Geltungsbereich im wesentlichen noch erkennbar. Die anthropogenen Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedingen eine Bewertung mit Stufe 2 nach BREUER (1994). Die bestehenden Siedlungen nehmen der Landschaft den Eindruck ihrer Weiträumigkeit.

Das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ ist sehr stark anthropogen überprägt. Intensive Beweidung hat die Standortverhältnisse auf den Grünlandflächen stark verändert und die Vegetation verarmen lassen. Die ausgebildeten Biotoptypen sind nur wenig naturnah und so für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung (Wertstufe 3). Im Bestand gefährdete oder im Rückgang begriffene Arten kommen nicht vor. Allerdings kann die artenarme Ausstattung der Gräben als typisch für die Region angesehen werden, häufig ist die Wasseroberfläche der Gräben vollständig mit der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt (LANDKREIS WESERMARSCH 1992). Diese Ausbildung ist durch die Eutrophierung und Versalzung der Gewässer jedoch stark anthropogen bedingt.

5. Naturschutzfachliche Vorgaben übergeordneter Planung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch gibt einige naturschutzfachliche Hinweise für den B-Plan-Geltungsbereich bzw. seine unmittelbare Umgebung, die kurz zusammengefaßt dargestellt werden sollen.

Aus LANDKREIS WESERMARSCH 1992:

Nördlich der geplanten Campingplatz-Erweiterungsfläche erstreckt sich ein „Bereich mit wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“. Es handelt sich hierbei um ein Grünlandareal, das Brut- und Lebensraum für bedrohte Tierarten ist. Dieses weist vor allem ein großes Arteninventar an Wiesenvögeln mit hohen Individuenzahlen auf. In den Gräben des Gebietes kommt eine Vielzahl an Pflanzenarten der Roten Liste vor.

Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche sind in der Butjadinger Marsch sehr ungleichmäßig verteilt und konzentrieren sich unter anderem in den niedriger gelegenen Grünlandbereichen bei Eckwarden. Sie werden dort als „Naturschutzgebiet würdiger Bereich“ (NWB 2: Wiesenvogelgebiet Eckwarden) ausgewiesen, welcher von Anpflanzungen freizuhalten ist.

Die geplante Erweiterung des Campingplatzes Eckwarderhörne ist aus naturschutzfachlicher Sicht als bedenklich zu betrachten, da bereits die bestehende Siedlung als „Fehlentwicklung und punktuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ anzusehen ist. Dem Ziel der Erhaltung der charakteristischen Bauungsstruktur mit Einzellage der Gehöfte kann sie nicht gerecht werden. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, die optische Barriere durch entsprechende Eingrünung des Siedlungsrandes naturraumtypisch zu gestalten und den naturräumlichen Grenzen anzupassen. Innerhalb der Siedlungsbereiche sollten großkronige Baumarten zur Durchgrünung verwendet werden.

Der Landschaftsrahmenplan sieht die Neuordnung und Gestaltung der Erholungsnutzung als erforderlich an. Bei Erholungsanlagen und -aktivitäten sind die Gewässer naturnah auszubauen. Auch die Gräben im B-Plan-Geltungsbereich sind als typische Landschaftselemente zu erhalten und zu entwickeln. Zusammenhängende Röhrichtbestände sind zu vernetzen sowie in Deichnähe größere Schilfflächen anzule-

gen. Die Unterhaltung der Gräben hat in naturverträglicher Weise zu erfolgen. Es dürfen keine ungeklärten Oberflächen- und Abwässer in die Gräben eingeleitet werden.

Allgemein gilt für die Anlage von Siedlungen, dass die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken ist, ausreichende Grünflächen zu gestalten und Pflanzgebote im B-Plan mit einheimischen, standortgerechten Arten anzugeben sind.

6. Wirkungsanalyse

6.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Für die etwa 2,75 ha große Campingplatz-Erweiterungsfläche sind die in Tabelle 3 quantifizierten Flächennutzungen geplant.

Tabelle 3: Übersicht über die Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes

Geplante Nutzung	Flächengröße
vollversiegelte Zufahrtsstraßen, 11 Parkplätze, Wendehammer	3500 m ²
wasserdurchlässige Zufahrts- wege (Dauercamper)	1400 m ²
Notzufahrt (Feuerwehr)	550 m ²
60 Stellplätze für Dauercamper	8300 m ²
12 Stellplätze für Zeitcamper	2700 m ²
Gräben	2800 m ²
Grünland	8250 m ²
Gesamtfläche	27500 m²

6.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

1. Versiegelung von Flächen

Durch den Bau von Zufahrtsstraßen und Parkplätzen auf dem Erweiterungsgelände des Campingplatzes wird eine Fläche von 3500 m² vollversiegelt. Hierdurch werden der Lebensraum von Pflanzen und Tieren sowie landwirtschaftliche Nutzfläche vernichtet. Weiterhin führt die Versiegelung und Verdichtung zu einer Zerstörung der Bodenschichten und zum Verlust der Retentions- und Filterwirkung des Bodens. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch Versiegelung herabgesetzt. Des weiteren entfallen die versiegelten Flächen weitgehend als Lebensraum für die Bodenfauna. Da sich die Asphaltflächen sehr viel schneller und vor allem stärker aufheizen als ihre Umgebung, verändert sich das Mikroklima im Bereich der Zufahrtsstraßen und Parkplätze erheblich.

Zur besseren Befahrbarkeit werden die Zuwegungen zu den Dauercamperflächen geschottert. Ebenso wird an der Nordwestseite vom Deichsicherungsweg eine Notzufahrt angelegt, die mit Rasenschotter versehen wird. Durch Befahren dieser Wege kommt es zunehmend zur Verdichtung des Bodens. Die Nutzung der Stellplätze durch Dauercamper kommt einer Teilversiegelung gleich.

Durch die Dauerbelastung der stehenden Wohnwagen und das Befahren der Flächen mit Pkw's kommt es ebenso zu starker Bodenverdichtung.

2. Veränderung der Vegetation

Mit der Einrichtung von Stellplätzen für Zeit- und Dauercamper auf insgesamt 12400 m² sowie der Anlage der Zuwegungen (1400 m²) wird langfristig der Lebensraum der Flora und Fauna verändert. Das Artenspektrum verschiebt sich in Richtung trittresistenter und schattenertragender Gesellschaften.

3. Schadstoffeintrag in den Boden

Es besteht die Gefahr, dass durch das Befahren der wasserdurchlässigen geschotterten Zuwegungen und das Abstellen der Pkw auf den unversiegelten Dauerstellplätzen Schadstoffe in den Boden eingetragen werden.

4. Verrohrung eines Grabenabschnitts

Zur Anlage einer Zufahrt auf die Erweiterungsfläche des Campingplatzes wird der 4 m breite Graben an der Südwest-Seite des Geltungsbereichs auf einer Länge von 8 m verrohrt.

5. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Erweiterung des Campingplatzes wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus, da sie den natürlichen Charakter der weiträumigen Marschlandschaft verändert.

6. Baustelleneinrichtung und -betrieb

Während der Baumaßnahmen werden kurzzeitig zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Der Betrieb der Baustelle bedeutet eine weitere Belastung für Boden, Wasser und Luft. Während der Bautätigkeit kommt es auch auf den umliegenden Flächen zu Störungen durch erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung.

6.3 Allgemeine Grundsätze zur Ermittlung der Erheblichkeit des Eingriffs

Durch die Erweiterung des Campingplatzes in Eckwarderhörne werden die Gestalt und Nutzungsweise der betroffenen Grundflächen verändert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Nach § 7 NNatG ist der Eingriffstatbestand dann erfüllt, wenn sich die Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen erheblich auf die Schutzgüter des Naturschutzes auswirken. Daher ist die Schwere der Beeinträchtigungen zu prüfen. Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, hängt von der Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Veränderungen ab.

In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 1) ist eine Beeinträchtigung in der Regel erheblich. In Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 2) ist eine Beeinträchtigung dann erheblich, wenn das Schutzgut wesentlich und langfristig verändert wird. In Bereichen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 3) ist eine Beeinträchtigung in der Regel nicht erheblich. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

Im folgenden ist die Erheblichkeit des Eingriffes für die einzelnen Schutzgüter des Naturschutzes abzuschätzen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zu prüfen und der Umfang erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu ermitteln.

6.4 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgüter

1. Die Versiegelung der Flächen führt im Bezug auf den Boden zu einer dauerhaften und nachhaltigen Zerstörung seiner Ausprägung und Funktionen. Der Wert des durch die Verkehrsflächen vollversiegelten Bodens reduziert sich von Wertstufe 2 auf Wertstufe 3. Der Eingriff ist erheblich.
Auf den Stellflächen der Dauercamper wird der Boden ebenfalls mit einem Anteil von 25 % durch die Nutzung dauerhaft befestigt, was eine Veränderung der Bodeneigenschaften, der Bodenfauna und der Grundwassersituation bedeutet. Zudem besteht erhöhtes Risiko gegenüber Schadstoffeinträgen durch das Abstellen von Pkw. Die Wertigkeit verringert sich auch auf diesem Flächenanteil von Stufe 2 auf Stufe 3. Der Eingriff ist erheblich.
2. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ ist der Eingriff nicht erheblich. Die nutzungsbedingt naturfernen Biotoptypen des Grünlands und der Gräben sind von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Ihr Wert bleibt nach BREUER (1994) auch nach dem Eingriff auf Wertstufe 3.
3. Der Zustand der Oberflächengewässer bleibt weitgehend erhalten. Gewässergüte und Wasserführung werden nicht verändert. Der Eingriff ist nicht erheblich.
Das Grundwasser wird durch die Vollversiegelung von Teilflächen sowie die Bodenverdichtung in Teilen des Geltungsbereichs erheblich beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildungsrate wird verringert, was nach BREUER (1994) ein Herabsetzen der Wertstufe von 1 auf Stufe 2 zur Folge hat. In Bezug auf das Schutzgut „Wasser - Grundwasser“ ist der Eingriff erheblich.
4. Durch die Anlage der Verkehrsflächen erfolgt ebenso eine wesentliche und dauerhafte Beeinträchtigung und Veränderung des Mikroklimas. Der Wert des Schutzgutes „Klima/Luft“ verringert sich in Teilbereichen von Wertstufe 2 auf Wertstufe 3. Der Eingriff ist in den betroffenen Flächenbereichen erheblich.
5. Schließlich wird auch das Landschaftsbild durch die Erweiterung des Campingplatzes langfristig und grundlegend verändert. Der Bereich weist nach dem Eingriff auf einem Großteil der Fläche nur noch einen geringen Anteil naturbetonter Biotoptypen auf. Eine Anlehnung an regionstypische Bauweisen ist auf dem Campingplatz nicht zu erwarten. Die Bedeutung für den Naturhaushalt verringert sich von Wertstufe 2 auf Wertstufe 3. Der Eingriff ist somit in Bezug auf das Landschaftsbild erheblich.

7. Bilanzierung
Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der be- troffenen Bereiche				
Arten und Lebensge- meinschaften	- 2,47 ha Intensiv- grünland, keine Vorkommen ge- fährdeter Arten (Wertstufe 3) - 0,28 ha struktur- arme Gräben, keine Vorkommen gefährdeter Arten (Wertstufe 3)	Beseitigung / Verän- derung von Vegetation - 1,65 ha Intensivgrün- land vorher: Wertstufe 3 nachher: Wertstufe 3 Verrohrung eines Grabenabschnitts - 8 m Grabenabschnitt vorher: Wertstufe 3 nachher: Wertstufe 3 keine erhebliche Beeinträchtigung	Begrenzen der Vorha- ben auf ein Minimum der Fläche Erhalt von 0,83 ha Grünland weitgehender Erhalt der Gräben durch Nutzung vorhandener Überwegungen weitere Vermeidungs- effekte durch Aus- gleichsmaßnahme für das Schutzgut „Boden“ (s.u.)		
Boden	- 2,47 ha stark überprägter Naturboden (Wertstufe 2)	Bodenversiegelung durch Verkehrsflächen - 0,35 ha stark über- prägter Naturboden vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 Bodenverdichtung und Teilversiegelung durch Dauercamper auf 25% der 0,83 ha großen geplanten Fläche und 0,2 ha durch Zuwe- gungen - 0,26 ha stark über- prägter Naturboden vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 erhebliche Beein- trächtigung	Begrenzung der Ver- siegelung auf die minimal erforderliche Fläche (Beitrag zur Vermeidung ist bereits in der Darstellung der voraussichtlichen Beein- trächtigungen ent- halten) vermeidbare Beein- trächtigungen werden vermieden	Aufwertung von 0,3 ha Intensivgrünland durch extensive Nutzung (s. landschaftspflegeri- sche Maßnahmen) in- nerhalb des Geltungs- bereichs auf unbebauer- ter Grünlandfläche als Ausgleich für die Voll- und Teilversiegelung des Bodens sowie der damit verbundenen Veränderungen für die Schutzgüter „Wasser - Grundwasser“ und „Klima/Luft“ (1 : 0,5) keine erhebliche Beeinträchtigung	
Wasser - Oberflächen- gewässer	- 0,28 ha Gräben mit veränderter Wasserführung und kritischer Belastung (Wertstufe 2)	Verrohrung eines Grabenabschnitts - 8 m Grabenabschnitt vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 2 keine erhebliche Beeinträchtigung	Minimierung des Flächenverbrauchs fast vollständiger Erhalt der Gräben Nutzung vorhandener Überwegungen		

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatzmaß- nahmen
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der be- troffenen Bereiche				
Wasser - Grundwasser	- 2,75 ha gering beeinträchtigte Grundwasser- situation (Wertstufe 1)	Bodenversiegelung durch Verkehrsflächen - 0,35 ha gering beeinträchtigte Grundwassersituation vorher: Wertstufe 1 nachher: Wertstufe 2 erhebliche Beeinträchtigung	Begrenzen der Bodenversiegelung auf die minimal erforderliche Fläche (Beitrag zur Vermeidung ist bereits in der Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen enthalten) vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden	Kompensation wird mit Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht (s.o.) keine erhebliche Beeinträchtigung	
Klima/Luft	- 2,75 ha wenig beeinträchtigte Bereiche (Wertstufe 2)	Beseitigung und Umbau von Vegetation, Bodenversiegelung - 0,35 ha wenig beeinträchtigte Bereiche vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 erhebliche Beeinträchtigung	Begrenzen der Vegetationsveränderungen und Bodenversiegelung auf die minimal erforderliche Fläche (Beitrag zur Vermeidung ist bereits in der Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen enthalten) vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden	Kompensation wird mit Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut „Boden“ erreicht (s.o.) keine erhebliche Beeinträchtigung	
Landschaftsbild	- 2,75 ha beeinträchtigte Bereiche	Beseitigung und Umbau von Vegetation, Aufstellen von Dauercampinganlagen - 2,75 ha beeinträchtigte Bereiche vorher: Wertstufe 2 nachher: Wertstufe 3 erhebliche Beeinträchtigung	Begrenzen der Vegetationsveränderungen auf ein Minimum (Beitrag zur Vermeidung ist bereits in der Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen enthalten) vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden	Einbindung des entstehenden Siedlungsrandes durch Pflanzen standortgerechter, einheimischer Gehölze Durchgrünen der Stellplatzbereiche mit einheimischen Gehölzen Pflanzung großkroniger Laubbäume (s. B-Plan) keine erhebliche Beeinträchtigung	

7.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes sind grundsätzlich zu unterlassen. Im B-Plan-Geltungsbereich sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, die zur Verminderung bzw. Vermeidung der Teileingriffe führen, einzuhalten:

- Begrenzen der Vegetationsveränderungen und Bodenversiegelung auf eine minimal erforderliche Fläche
- Erhalt der vorhandenen Gräben, Nutzung vorhandener Überwegungen beim Bau der Zufahrtsstraße und der Notzufahrt
- vollständiger Erhalt von 0,83 ha Grünland im Nordwesten des Geltungsbereichs, angrenzend an den Deichsicherungsweg
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (August - Februar)
- Einrichtung der Baustelle und Anlage von Lagerflächen ausschließlich auf bereits vorhandenen bzw. auf den geplanten Verkehrsflächen (z.B. im Bereich des geplanten Parkplatzes)
- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigten Flächen nach Abschluß der Bauarbeiten
- Wiederverwendung des im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs für Maßnahmen im Baugebiet
- Überschüssiger Bodenaushub, der vor Ort nicht wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen
- Schutz der Gräben während der Durchführung der Baumaßnahmen vor Einträgen jeglicher Art (z.B. kein Vorübergehendes Verfüllen der Gräben etc.)
- Einrichtung von nicht bebauten Räumstreifen entlang der Gräben mit einer Breite von 3 m
- Schonung des Räumuferstreifens sowie der angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs während der Bauarbeiten

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe sind in unmittelbarer räumlicher Nähe noch innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs auszuführen. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen durchzuführen, deren Festsetzungen in Kapitel 9 aufgeführt werden:

- Einbindung des mit der Campingplatz-Erweiterungsfläche entstehenden neuen Siedlungsrandes durch Pflanzung von einheimischen und landschaftstypischen Gehölzen (Ausgleich Schutzgut „Landschaftsbild“)
- Intensive Durchgrünung des Campingplatzes mit einheimischen Gehölzen (Ausgleich Schutzgut „Landschaftsbild“)
- Dauerhafte Extensivierung von 0,3 ha Intensivgrünland der nicht bebauten Grünlandfläche im B-Plan-Geltungsbereich in der Deichsicherungszone sowie schonende Räumung der an diese Fläche angrenzenden Gräben (Ausgleich Schutzgüter „Boden“, „Wasser - Grundwasser“, „Klima/Luft“)

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff bei Einhaltung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen zu 100 % kompensiert.

Landschaftspflegerische Festsetzungen

Bepflanzung der Campingplatz-Erweiterungsfläche:

- Anpflanzung einer 140 m langen, dichten Hecke aus einheimischen Laubgehölzen (Mindesthöhe 1,60 m) an der Nordostseite des Geltungsbereichs
- Eingrünung der Stellflächen für Zeit- und Dauercamper laut Vorgabe im B-Plan mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und Sträuchern
- Durchgrünung des Campingplatzes durch Anpflanzen von mindestens 8 Laubbäumen oder Sträuchern zwischen den Stellplätzen (Abstand 2 Dauerstellplätze), angepaßt an die Versorgungsstellen
- alle angepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten
- Pflanzmaterial: Heister, 2-mal verpflanzt, Mindestgröße 150 - 175 cm oder Stammbusch, mindestens 2-mal verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm.
- Verwendung folgender Laubgehölzarten in Auswahl:

Bäume:	<i>Acer spec.</i>	Ahornarten
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Salix spec.</i>	Weidenarten
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
Sträucher:	<i>Comus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Haselnuß
	<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn-Arten
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa spec.</i>	Rosenarten
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
- für die Anpflanzungen sind regionaltypische Wildformen zu verwenden
- keine Anpflanzung von Nadelgehölzen

Grünlandextensivierung:

- keine Beweidung der Fläche
- keine Bepflanzungen
- keine Bodenbearbeitung
- kein Befahren mit schwerem Gerät
- keine Düngung (weder mineralisch noch organisch)
- kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel
- keine Nivellierung der Bodenfeuchte durch Drainage
- zur Aushagerung des Weidegrünlands in den ersten fünf Jahren zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd zwischen dem 01.06. und 15.06., 2. Mahd zwischen dem 15.08. und 01.09.
- vollständiger Abtransport des Mähgutes

Grabenräumung:

- Grabenräumung ausschließlich im Winterhalbjahr von Hand oder durch Mähkorb
- abschnittsweise Räumung nur einer Gewässerseite, Eingriff auf der zweiten Seite muß um mindestens ein Jahr versetzt erfolgen

Zusammenfassung

Die vorliegende Begutachtung wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Erweiterung des Campingplatzes in Eckwarderhörn erstellt. Zur landschafts-ökologischen Beurteilung des Gebietes wurden im August 2000 Erhebungen der Vegetation und Biotoptypen sowie eine Einschätzung der abiotischen Standortfaktoren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in der naturräumlichen Landschaftseinheit der Butjadinger Marsch und hat eine Flächengröße von etwa 2,75 ha. Es handelt sich um Grünlandflächen, die mit Rindern beweidet werden. Ein dichtes Grabennetz durchzieht das Gebiet.

Als Biotoptypen nach DRACHENFELS (1994) lassen sich im Geltungsbereich mesophiles Grünland mäßig feuchter und nährstoffreicher Standorte (GMF) sowie nährstoffreiche Gräben (FGR) benennen.

Nach BREUER (1994) ist das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ im Geltungsbereich von „geringer Bedeutung“ (Wertstufe 3). Die Ausstattung der Biotope weist auf den Übergang zu artenarmem Intensivgrünland (Weidelgras-Weißklee-Weide, *Lolium-Cynosuretum*) hin, auch die Gräben sind extrem artenarm, eine typische Pflanzengesellschaft ist hier nicht ausgebildet. Hinweise auf die besondere Bedeutung des Geltungsbereichs als Lebensraum bestimmter Tierarten sind nicht gegeben.

Der Boden der Seemarsch ist anthropogen überprägt (Wertstufe 2), die Oberflächengewässer stark verändert und kritisch belastet (Wertstufe 2). Das Grundwasser weist nur geringe Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes auf und verfügt durch die bindigen Böden über ein hohes Schutzpotential gegenüber Verunreinigungen (Wertstufe 1). Wenig beeinträchtigt ist das maritime Klima, der beständige Seewind führt zu einer stetigen Frischluftzufuhr (Wertstufe 2). Durch die bestehende Siedlung in Eckwarderhörn ist die Eigenart und Schönheit der weiten Marschlandschaft erheblich beeinträchtigt (Wertstufe 2).

Die Erweiterung des Campingplatzes in Eckwarderhörn stellt einen Eingriff nach § 7 NNatG dar. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Schutzgüter „Boden“, „Wasser - Grundwasser“ und „Klima/Luft“ sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können nicht durch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung in ihrer Erheblichkeit gemindert werden.

Zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen sind typische Landschaftselemente im Geltungsbereich soweit möglich zu erhalten sowie der Flächenanspruch der Baumaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die einzelnen Maßnahmen hierzu sind textlich dargestellt.

Zum Ausgleich des nicht vermeidbaren Eingriffs bezüglich des Landschaftsbildes ist die Campingplatz-Erweiterungsfläche mit standortgerechten, einheimischen Gehölzarten zu durchgrünen. Des Weiteren ist die Fläche durch randliche Gehölzpflanzungen so in die Landschaft einzubinden, daß langfristig keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr besteht.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff bezüglich der Schutzgüter „Boden“, „Wasser - Grundwasser“ und „Klima/Luft“ (im wesentlichen für Folgen der Flächenversiegelung) ist eine Fläche von 0,3 ha Intensivgrünland innerhalb des Geltungsbereichs langfristig zu extensivieren.

Die landschaftspflegerischen Festsetzungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert textlich dargelegt.

Mit den beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert.

10. Quellenverzeichnis

Beck-Texte (1995): Naturschutzrecht. 7. Aufl., München, Nördlingen, 757 S.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/94. Hannover, 60 S.

DRACHENFELS, O. v. (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft A/4. Hannover, 192 S.

DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 34. Hannover, 148 S.

LANDKREIS WESERMARSCH (1992): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch. Brake, 231 S.

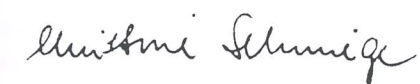
LAUTENSCHLAGER, D. & E. (1994): Die Weiden von Mittel- und Nordeuropa. Basel, Boston, Berlin, 171 S.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/99. Hannover, S. 201 - 276.

ROTHMALER, W. (1990): Exkursionsflora von Deutschland. Bd. 4: Kritischer Band. Berlin, 811 S.

ROTHMALER, W. (1991): Exkursionsflora von Deutschland. Bd. 3: Atlas der Gefäßpflanzen. Berlin, 752 S.

Elsfleth, den 10. April 2001



(Dipl.-Biol. Christine Schmiege)

Planungsbüro HEYE

Architektur, Städtebau und Straßenplanung

Am Weserdeich 3 – 26931 Elsfleth-Lienen – Tel. 04404/3366

Vogelkundliche Erhebung

**Zur geplanten Campingplatz-Erweiterung
in Eckwarderhörne
Gemarkung Eckwarden
Flur II
Flurstück 33 und 34/1
Gemeinde Butjadingen
Landkreis Wesermarsch**

**Bearbeitung im Auftrag
des Planungsbüros Heye, Elsfleth**

**Bearbeitung:
Annette Zech
Dipl.Ing.Landespflege
Imkerweg 17
26203 Wardenburg**

Wardenburg, am 4.Juni 2001

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einführung, Aufgabenstellung

2.0 Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches

3.0 Darstellung der Natürlichen Grundlagen und der Bestandsaufnahme

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

3.2 Naturschutzfachliche Vorgaben übergeordneter Planungen und Gebietsuntersuchungen

4.0 Methodik

5.0 Bestandssituation

6.0 Biotoptypen und ihre Bewertung

6.1 Grünland

6.2 Gräben

6.3 Gehölze

7.0 Bewertung

7.1 Bereich hoher Bewertung

7.2. Bereich mittlerer Bewertung

7.3 Bereich mit eingeschränkter Bewertung

8.0 Auswirkungen der Campingplatzerweiterung auf die Avifauna

9.0 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

10.0 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

11.0 Quellennachweis

Anlage:

2 Erfassungskarten, Geländebeobachtung I und II, Avifauna i.M. 1.5000

1.0 Einführung, Aufgabenstellung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Eckwarderhörne, Campingplatzerweiterung in der Gemeinde Butjadingen" wurde im April 2000 ein landschaftsökologisches Gutachten erstellt.

Hierfür sind entsprechend dem NNatG in Verbindung mit dem BBauG auch Aussagen über die Vogelwelt notwendig.

Aufgrund der frühen Jahreszeit und des diesjährigen spät einsetzenden Frühlings konnte zum Zeitpunkt der Vegetationserfassung keine Aussagen über prägende Zug- und Watvögel der "Hohen Marsch" gemacht werden.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es, im Rahmen dieses Gutachtens Daten zur Avifauna zu sammeln und darzustellen.

2.0 Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der "Wesermarsch", unmittelbar am Jadebusen im Einmündungsbereich der Jade. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flurstücke 33 und 34/1 (insgesamt 2,75 ha) der Gemarkung Eckwarden werden wie folgt umgrenzt:

- im Westen durch den Deichsicherungsweg entlang des Hauptdeiches der Nordsee (Jade)
- im Süden durch die Butjardinger Straße (L 184) und der angrenzenden Wohn- und Campingplatznutzung (Zeltplatz)
- im Norden grenzt die Planfläche an Grünlandflächen an, die vorw. der Mähnutzung unterliegen (Weidelgras-Weißklee-Weiden)
- im Osten befindet sich der derzeit privat genutzte Campingplatz

3.0 Beschreibung der natürlichen Grundlagen und der Bestandsaufnahme

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet gehört in die naturräumliche Region der "Watten und Marschen" zur naturräumlichen Untereinheit der "Wesermarschen". Das Untergebiet gehört zur "Butjardinger Marsch" und liegt im Bereich der "Hohen Marsch", die gegenüber dem "Sietland" durch ihre höhere Lage gekennzeichnet ist. Hauptsächlich herrscht hier intensive Grünlandnutzung zwischen schilfbestandener Gräben vor. Größere Bäume und kleinere Gehölze sind in der Regel im Umfeld der Dörfer oder als Hofgehölze angepflanzt worden

3.2 Naturschutzfachliche Vorgaben übergeordneter Planungen und Gebietsuntersuchungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines avifaunisch wertvollen Gebietes.

Folgende naturschutzfachliche Vorgaben zeigen ihre regionale und lokale Bedeutung an:

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch (1992)

Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als "Naturschutzwürdigen Bereich (NWB) 2": "Wiesenvogelgebiet Eckwarden" ausgewiesen. Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Wiesenvogelbrut- und -lebensraumes mit seiner Standortvielfalt hinsichtlich Wasser- und Nährstoffversorgung sowie Nutzungsformen, welche von Anpflanzungen freizuhalten ist."

Landschaftsplan Butjadingen (1994)

Entsprechend dem Landschaftsplan gehört das Plangebiet dem "Wiesenvogelgebiet Eckwarden" an, das aufgrund des "Vorkommens von 16 Rote Liste-Arten der Avifauna hohe Schutzwürdigkeit besitzt"(S. 97).

Schutzzweck ist :

- Die Erhaltung und Entwicklung eines störungsfreiem Wiesenvogelbrut- und Lebensraumes mit einer Standortvielfalt hinsichtlich Wasser- und Nährstoffversorgung.
- Der Schutz durchziehender Gräben als Lebensstätte artenreicher Flora und Wasserfauna

Wichtige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Schwerpunkt eines kommunalen regionalen Grünlandprogramms
- Die Umsetzung von Wiesenvogelprogrammen
- Die Naturnahe Entwicklung vorhandener Teiche und Weidetümpel

Erhebungen von Dr. Matthias Schreiber: Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Niedersächsischen Wattenmeer an der Unterems und Unterweser in der Erfassungszeit August 1996 - Mai 1997 (Untersuchungen im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschlands)

Laut vorliegender Untersuchung hat das Teilgebiet Eckwarden nationale Bedeutung durch das Vorkommen vom Großen Brachvogel und der Sturmmöve. Es hat landesweite Bedeutung durch Bestände von Kiebitzen und Strandläufern. Der Schwerpunkt dabei liegt im Süden von Eckwarden, also um Eckwarderhörne.

Neben den für das Wattenmeer typischen Limikolen-Arten (Austernfischer, Sand- und Seeregenpfeifer, Säbelschnäbler) brüten mit Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz auch solche Arten in beachtlicher Anzahl, deren Bestände in binnenländischen Feuchtgebieten massiv zurückgegangen sind.

Butjadingen gehört zu den Hauptgebieten, die als Vogelrastgebiete voraussichtlich internationale Bedeutung erlangt haben und die die Kriterien zur Einstufen eines Ramsar Gebietes erfüllen.(Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel = Ramsar 1972)

Mittlerweile sind die Hauptgebiete für die Aktualisierung der Liste der "Important - Bird - Areas" (IBA-Gebiete) gemeldet worden und es kann von einer bevorzugten Beachtung durch die Europäische Kommission ausgegangen werden.(Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft)

4.0 Methodik

Der Untersuchungsraum um das Plangebiet wurde mit ca, 200 m von den Gräben festgelegt. Dabei wurden die angrenzenden Wiesen in die Untersuchung miteinbezogen.

Die Erfassung der im Grünland brütenden Vogelarten erfolgte durch zwei Geländebegehungen

- eine Geländebeobachtung am 20.5.2001 Uhrzeit: 7.00 -11.00 Uhr
- eine Geländebeobachtung am 1.6.2001 Uhrzeit: 17.00 -19.00 Uhr

Neben Gesangsbestimmungen wurden umfangreiche Einzelbeobachtungen vorgenommen, anhand sich die ungefähren Reviergrenzen ermitteln ließen. Die Untersuchungsergebnisse sind in der beiliegenden Themenkarte 1 und 2 , M 1: 5000 dargestellt.

5.0 Bestandssituation

Das Plangebiet grenzt östlich direkt an den vorhandenen Campingplatz an. Es ist Teilbereich eines ca. 25 ha großen Grünlandareals, welches vom Deichsicherungsweg, der Butjardinger Straße und dem Großwürder Weg umschlossen wird. Die prägenden Biotoptypen und die dort vorkommenden Vogelarten werden in dem nachfolgendem Kapitel näher beschrieben.

6.0 Biotoptypen und Bewertung

6.1 Grünland

Die Grünlandflächen im Bereich des Plangebietes sind nach Drachenfels (1994) dem mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) zuzuordnen mit lokalen Übergängen zu artenarmen Intensiv-Grünlandflächen (GI). Sie werden alle als intensive Mähweiden genutzt. Alle Wiesen sind eingerahmt von röhrichtbestandenen Gräben und zusätzlich von Gruppen durchzogen.

Zum Zeitpunkt der 1. Begehung waren alle Wiesen im beschriebenen Landschaftsraum noch nicht gemäht und mit hohem Gras bestanden. Während der 2. Begehung war ein Teil der östlich gelegenen Wiesen bereits gemäht.

Die Mähwiesen bestehen weitgehend aus Weidelgras-Weißklee-Weiden mit folgenden Kennarten: Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesenschweingel (*Festuca pratensis*), Wiesenfuchschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*). Nebenarten mit unterschiedlichen Blühaspekten vom Gem. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*), scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Breitwegereich (*Plantago major*) und Sumpfkrazdistel (*Cirsium palustre*).

Das Plangebiet stellt sich dem Betrachter entsprechend ihrer Vegetationsdecke unterschiedlich dar:

Während der Süd-Ost-Bereich (Flurstück 33) sich als intensive Mähwiese darstellt mit einer Vielzahl der o.g. Fettgräsern ist der nordwestliche Teilbereich (Flurstück 34/1) extensiver und feuchter ausgeprägt. Hier findet man eine unebene buckelige Oberflächengestalt mit Ausprägung von Gruppen, breiter ausgegräbte wasserführende Gräben und einen geringeren Anteil an Fettgräsern. Der Anteil an Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Sauerampfer (*Rumex acetosa*) ist hier höher.

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten befindet sich hier der Rotschenkel (*Tringa totanus*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die als die derzeit in Niedersachsen und Bremen als bestandsbedrohte Arten (Heckenroth 1995) gelten

Während der Kiebitzpaar sein Revier im nordwestlichen, derzeit feuchteren Bereich des Plangebietes hat, benutzen 4 gesichteten Rotschenkel das Plangebiet als Nahrungsraum und Aufenthaltsort. Ein Revier befindet sich innerhalb des Plangebietes im Grenzbereich zum Flurstück 26 während das andere Revier innerhalb des Flurstücks 32/1 östlich des Plangebietes liegt.

Das Plangebiet besuchten zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme 4 Austernfischer (*Haematopus ostralegus*). Ein zusätzlicher Austernfischer wurde im Bereich des Flurstücks 32/1 vermutlich am Brutplatz gesichtet.

Im Bereich des Grundstückes 24/1 wurde ein Wiesenpieperpaar gesehen.

Entlang der von Schafen beweideten Deichflächen befanden sich Mehl- (*Delichon ubica*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) auf Nahrungssuche.

Im südlichen Teil des Plangebietes wurden zum Zeitpunkt der Geländebeobachtung 3 Feldhasen gesichtet.

Geländebeobachtung am 20.5.01, 7.00-11.00 Uhr, Temperatur ca 15-17 Grad C., sonnig,
windig, mäßige Wolkendecke,
Mähwiesen: nicht gemäht
Bp = Brutpaar

Dt.Name	Bot.Name	Gefähr- dungs- klasse	Plan gebiet	Flurst 24/1	Flurst 25	Flurst 26	Flurst 32/1	Flurst 298/40	Camping -platz
Kiebitz	Vanellus vanellus	3	1 Bp				1		
Rotschenkel	Tringa totanus	3	1 Bp				1 Bp		
Austernfischer	Haematopus ostralegus	-	3				1 Bp		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-		1 Bp					
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	1 Bp	1 Bp					
Rohrhammer	Emberiza citrinella	-					1 Bp		
Stockente	Anas platyrhynchos	-	2 Bp			1 Bp	1 Bp	1 Bp	1 Bp
Graureiher	Ardea cinerea	-	1				1	2	
Elster	Pica pica	-							1 Bp
Ringeltaube	Columba palumbus	-							1 Bp
Amsel	Turdus merula	-							5
Meisen	Parus	-							5
Bachstelze	Motacilla alba	-							1 Bp
Rabenkrähe	Corvus corone	-	1				2		1

Geländebeobachtung am 2.06.01, 17.00 - 19.00 Uhr, Temperatur 8 Grd C., regnerisch,
stürmisch, geschlossene Wolkendecke,
Mähwiesen: teilweise gemäht
Bp = Brutpaar

Dt.Name	Bot.Name	Gefähr- dungs- klasse	Plan gebiet	Flurst 24/1	Flurst 25	Flurst 26	Flurst 32/1	Flurst 298/40	Camping -platz
Wiesen gemäht						x	x	x	
Kiebitz	Vanellus vanellus	3				1	1		
Rotschenkel	Tringa totanus	2	1 Bp						
Austernfischer	Haematopus ostralegus	-	3				3		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-		1 Bp					
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	1 Bp	1 Bp					
Rohrhammer	Emberiza citrinella	-					1 Bp		
Stockente	Anas platyrhynchos	-	2 Bp			1 Bp	3	6	5
Graureiher	Ardea cinerea	-						1	
Elster	Pica pica	-							1
Ringeltaube	Columba palumbus	-							1 Bp
Amsel	Turdus merula	-							2
Meisen	Parus	-							4
Bachstelze	Motacilla alba	-							1 Bp
Rabenkrähe	Corvus corone	-	1						1

Gefährdungsklassen gemäß der Roten Liste der Vogelarten in Niedersachsen und Bemen)

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potentiell gefährdet

5 = Vermehrungsgäste

Bei der 2. Geländebegegnung wurde im Plangebiet zwei Rotschenkel warnend am Brutplatz beobachtet, während die Kiebitze und Austernfischer sich im Bereich der abgemähten Wiesen aufhielten.

Stockenten wurden vermehrt sowohl im Plangebiet als auch außerhalb gesichtet.

Die 3 Feldhasen hielten sich auf dem Grundstück 298/40 auf.

6.2 Gräben

Die Gräben im nördlichen und östlichen Bereich sind dicht bestanden mit üppig gewachsenen Schilfröhricht (*Phragmites communis*), Teichfaden (*Eleocharis avicularis*) und Wasserlinse (*Lemna minor*). Im Bereich des Plangebietes und entlang der Gräben wurden zwei Sumpfrohrsängerpaare (*Acrocephalus palustris*) und ein Rohrammerpaar (*Emberiza citrinella*) gesichtet.

Im Bereich des Campingplatzes und im südöstlichen Wiesenbereich waren die Gräben durch offene Wasserflächen mit weniger Röhricht gekennzeichnet. Hier trat vermehrt die Stockente (*Anas platyrhynchos*) auf. Von einem Graureiher (*Ardea cinerea*) wurde ein Grabenabschnitt im Plangebiet am Campingplatz auch als Nahrungsraum aufgesucht. Weitere 3 Graureiher wurden im östlich angrenzenden Wiesenareal während der Geländeaufnahme gesichtet.

Bei der 2. Geländebegegnung hielt sich ein Graureiher im Flurstück 298/40 auf.

Alle hier aufgeführten Arten gelten in Niedersachsen als noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Die Gräben sind artenarm und gelten nach Drachenfels als nicht gefährdet.

6.3 Gehölze

Gehölzbestände befinden sich im Bereich des Campingplatzes sowie an dem Gehöft östlich des Plangebietes. Im Bereich des Campingplatzes wurden weitverbreitete Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Meisen (*Parus*) und Rabenkrähen (*Corvus corone*) gesichtet. Ein Brutverdacht besteht für die Elster (*Pica pica*) und die Ringeltaube (*Columba palumbus*).

7.0 Bewertung

Für die Bewertung der aktuell im Untersuchungsraum auftretenden Arten und Lebensgemeinschaften wurde ihre Seltenheit berücksichtigt, wobei hier in erster Linie auf die für Niedersachsen und Bremen publizierte Rote Liste zurückgegriffen wird (Heckenroth 1995).

Entsprechend den Aussagen naturschutzfachlicher Vorplanungen ist der Grünlandbereich um Eckwarderhörne als bedeutendes Wiesenvogelgebiet einzustufen, jedoch wurde die Sturmmöve, der Strandläufer und der Große Brachvogel, wie in den Vorgaben nach Dr. Matthias Schreiber beschrieben, nicht gesichtet.

Die Bestände des Rotschenkels sind seit längerem im Binnenland rückläufig und gelten entsprechend der Roten Liste in Niedersachsen und Bremen als stark gefährdet (Klasse 2).

Die Bestände des Kiebitzes haben infolge Grünlandverlust und Intensivierung der Grünlandnutzung abgenommen und gelten als gefährdet (Klasse 3). Folgende Aufstellung teilt die Mähwiesenbereiche in 3 Bewertungs- Kategorien ein:

7.1 Bereich hoher Bedeutung

Der Bereich mit den meisten Reviervorkommen standortgerechter Wiesenvogelarten erstreckt sich an den östlich an das Plangebiet angrenzenden Graben- und Wiesenflächen und reicht bis in den nördlichen Teil des Plangebietes hinein. Dieser Teilbereich ist daher von hoher Bedeutung für Wiesenlimikolen. Die detaillierte Umgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.

Folgende für die Limikolen vorteilhafte Lebensraumbedingungen treffen hier aufeinander:

- Zwei breite dicht mit Röhricht bestandenen Gräben führen senkrecht aufeinander und zeigen unterschiedlichen Feucht- und Trockenbereichen auf engem Raum.
- Mittig dieser Fläche befinden sich Reste ehemaliger Einzäunungen wie Holzpfähle oder Weidetore, auf die sich die Rotschenkel und Austernfischer bei drohender Gefahr niederlassen und die Gefahren und Störungspunkte beobachten, bevor sie in ihre Brut- und Nahrungshabitate der angrenzenden Wiesenbereiche fliegen.
- Der nördliche feuchtere Teilbereich des Plangebietes hat einen geringeren Anteil an Fettgräser, die Vegetation ist daher nicht so hoch wie in den angrenzenden Wiesen. Die Oberflächengestalt ist uneben und buckelig und durch breitere Gräben mit geschlossenen Röhrichtbeständen durchzogen. Trotz Störungen des nahe gelegenen Campingplatzes treten hier insgesamt vorteilhafte Lebensraumbedingungen für Wiesenvogelarten auf.

7.2. Bereiche mit mittlerer Bedeutung

Die gesamten Mähwiesen Eckwarderhörne haben als Grünlandareal mittlere Bedeutung.

7.3. Bereiche mit eingeschränkter Bedeutung

Der Bereich des privat genutzten Campingplatzes hat aufgrund menschlicher Störungen und intensiver Nutzung eine geringe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, insbes. für die Avifauna. Hier kommen siedlungsangepasste Vogelarten vor.

8.0 Auswirkungen der Campingplatzerweiterung auf die Avifauna

Die Erweiterung des Campingplatzes führt insgesamt zu folgenden Auswirkungen auf die Avifauna:

- Die Ausweitung des Campingplatzes erfolgt randlich eines Wiesenvogelareals und führt zu einer Verkleinerung des Wiesenvogelgebietes. Das Wiesenvogelareal Eckwarderhörne ist umgeben von Verkehrswegen und kann in seiner Ausdehnung nicht ausgeweitet werden. Die Beeinträchtigungs- und Störungszone, die am Rande des jetzigen Campingplatzes existiert, wird überplant und entlang der neuen Begrenzungslinie neu entstehen.
- Verlust eines Bruthabitates eines Rotschenkelpaares (stark gefährdete Vogelart) und einer Kiebitzpaars (gefährdete Vogelart in Niedersachsen und Bremen)
- Gefährdung aller Limikolen-Brutpaare im Grünlandareal um Eckwarderhörne durch Verkleinerung des Kernbereiches für Brutpaare.

9.0 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung- und Minimierung von Beeinträchtigung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild insbes. der Vogelwelt, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erhaltung aller Gräben bei Erweiterung des Campingplatzes einschließlich ihrer prägenden Röhrichtvegetation.
- Mit der Baumaßnahme ist außerhalb der Brutzeiten von Wiesenvögel (August-Februar) zu beginnen.

10.0 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Erweiterung des Campingplatzes in Eckwarderhörne ist ein Eingriff gemäß § 7 NNatG, da die Gestalt und Nutzungsweise der betroffenen Grünlandflächen verändert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Entsprechend § 10 NNatG sollen die Beeinträchtigungen als Ausgleich bzw. als Ersatz gemäß § 12 wiederhergestellt werden.

Das Wiesenvogelareal wird insgesamt um die Fläche der Campingplatz-Erweiterung verkleinert (2,75 ha) und geht den Wiesenlimikolen als Brut- und Lebensraum verloren. Aufgrund der festen Umgrenzung des Gebietes in Eckwarderhörne durch Verkehrswege, kann das Wiesenvogelareal nicht innerhalb des Landschaftsraumes um Eckwarderhörne ausgeweitet werden.

Gefordert wird daher eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit der Größe von 2,75 ha als Ersatzbiotop für den Lebensraumverlust der in Niedersachsen gefährdeter Brutvogelarten. Vorteilhaft ist es, winterliche Überflutungsflächen mit Rastfunktion für Watvögel zu schaffen, wo nach Ablauf des Wassers Kiebitz und Rotschenkel nisten können.

In dem jetzt betroffenen Areal können bei Ausweitung des Campingplatzes Limikolen nur überdauern, wenn innerhalb dieses Gebietes um Eckwarderhörne Wiesenbereiche, die den Arealansprüchen der betroffenen Vogelarten nicht gerecht werden, entsprechend den Biotopansprüchen dieser Vögel hergerichtet, verbessert und langfristig gesichert werden. (siehe Planausschnitt M 1:5000)

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Vogelareals sind daher umzusetzen:

- Die Bereiche sollten mittig im Grünlandareal liegen, um durch Störungen von Touristen und durch den PKW-Verkehr nicht beeinträchtigt zu werden.
- Kiebitz- und Rotschenkel benötigen große Gebiete mit stocheffähigen Böden im März-April
- Rotschenkel haben ihre Nester vorwiegend in hohen Vegetationsstrukturen wie z.B. kaum geschädigte Röhrichte und abgezaunte Grabenränder mit Binsenvegetation.
- Der Kiebitz dagegen ist ein Grünlandbesiedler. (niedere Vegetation)

Hinweise zur Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzflächen

- Extensive Pflege der Gräben durch einseitiges und abschnittsweises Räumen und Mähen der Wasservegetation
- Verzicht auf eine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) zwischen dem 1.3. und 20.6., Verzicht auf Gülle- und Düngemittelausbringung vor dem 20.6. sowie jeglicher Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
- Mähwiese: 2-malige Mahd erst nach dem 20.6.
- Weide: Beweidung mit max 2 Großvieheinheiten pro ha

- Mähweide: erster Schnitt nicht vor dem 20.6., anschließend Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten pro ha

11.0 Zusammenfassung

Die Erweiterung des Dauer-Campingplatzes stellt gemäß 7 N NatG einen erheblichen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, da neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodenhaushaltes wertvolle Brutbereiche national gefährdeter Brutvogelarten gestört und überbaut werden.

Entsprechend dem landschaftsökologischen Gutachten vom April 2000 können alle Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Bodenhaushalt im Eingriffsgebiet ausgeglichen werden.

Um den Beeinträchtigungen auf die Avifauna gerecht zu werden, sind folgende Kompensationsmaßnahmen unumgänglich:

- Das überplante Gebiet (2,75 ha) ist im Verhältnis 1:1 durch die Extensivierung einer intensiv genutzte Fläche zu ersetzen. Sie soll an ein bestehendes Wiesenvogelareal angrenzen.
- Der Limikolen-Bestand im Grünlandareal ist langfristig zu sichern durch Aufwertung von bisher von den Vogelarten nicht in Anspruch genommenen Teilflächen. Entfernt von menschlichen Störungen soll sie entsprechend den Habitatansprüchen der bedrohten Limikolenarten hergerichtet, verbessert und unterhalten werden.

Aufgestellt am 2.06.2001
Annette Zech
Dipl. Ing. Landespflege
Imkerweg 17
26203 Wardenburg

11.0 Quellenverzeichnis

BLAB: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag 1986, 257 Seiten.

BEZZEL, BLV Handbuch Vögel, BLV München, 1995

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen. Heft 1/94, Hannover, 60 S.

DRACHENFELS, O.V. (Bearb.) (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und §28b NNatG geschützten Biotope, Stand September 1994, N Die detaillierte Beschreibung ist dem Plan zu entnehmen. Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, H.A/4, Hannover, 192 S.

DRACHENFELS, O.V. (Bearb.) (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen in: Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg) Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen Heft/4 Hannover, 148 S.

HECKENROTH H. / LASKE V. Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen, Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.) Naturschutz und Landespflege in Niedersachsen, 1. Auflage 1997

Heckenroth: 1995, Übersicht über die Brutvögel in Niedersachsen und Bremen und die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten.

PLANUNGSGRUPPE GRÜN Landschaftsplan Butjadingen, August 1994,


















NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

OBERDORFER (1968): Bestimmungsbuch der Flora Deutschlands

SCHREIBER, Dr. Matthias, Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" an der Unterems und an der Unterweser, 1998
Im Auftrag des NABU und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung

AVIFAUNA

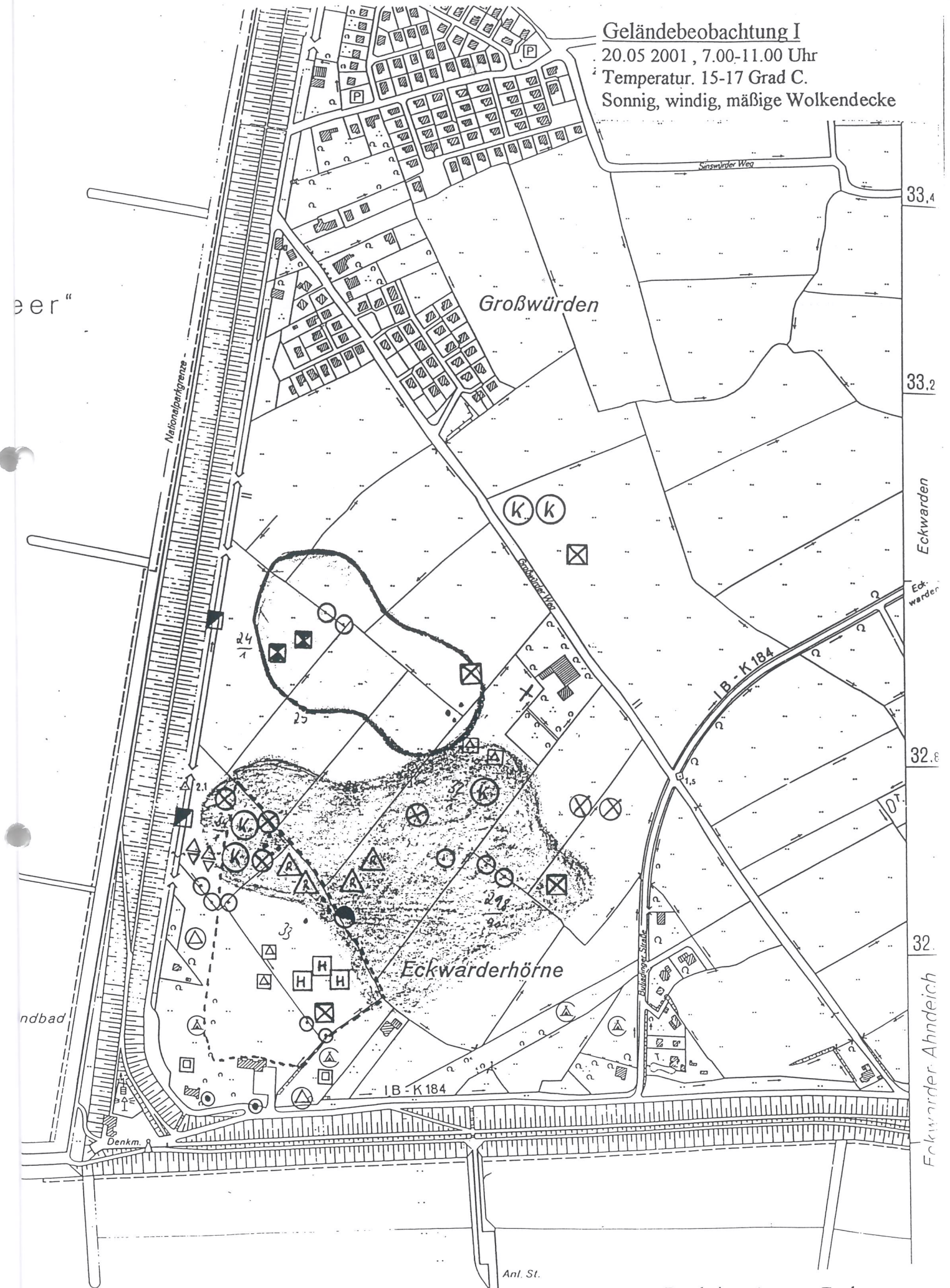
LEGENDE

-  Austernfischer
-  Kiebitz (Rote Liste Art, KL 3)
-  Rotschenkel (Rote Liste Art, KL 2)
-  Sumpfrohrsänger Bp
-  Rohrammer Bp
-  Wiesenpieper Bp
-  Stockente
-  Graureiher
-  Elster
-  Ringeltaube
-  Rabenkrähe
-  Bachstelze
-  Amsel
-  Wiesen gemäht
-  Wiesenvogelareal mit einer hohen Anzahl an Brutpaaren (≥ 2 Bp)
-  Wiesenvogelareal mit einer geringen Anzahl an Brutpaaren (< 1 Bp)
-  Begrenzung des Plangebietes

Gefährdungsklassen entspr. der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (Heckenroth 1995)

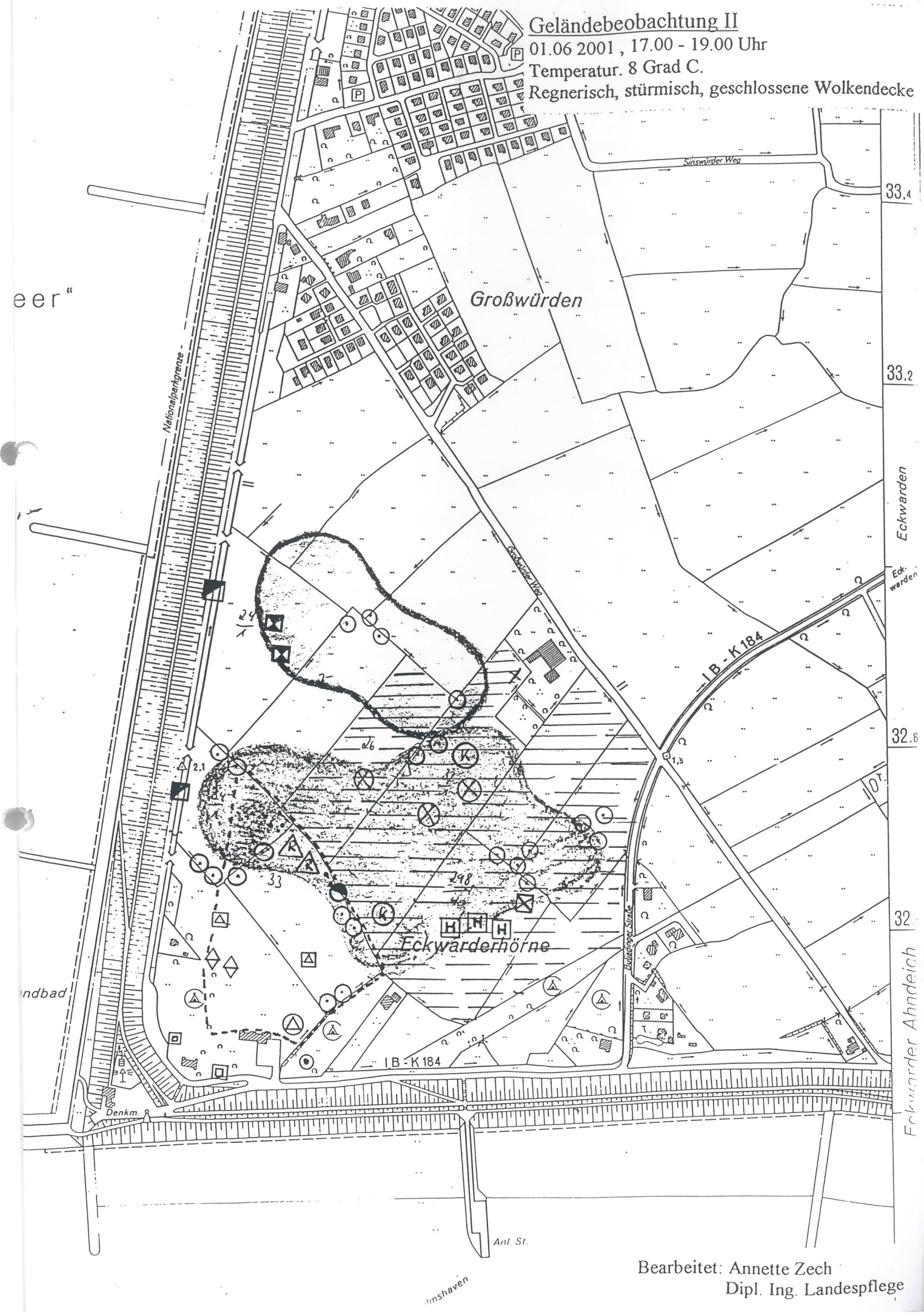
0 = ausgestorben	3 = gefährdet
1 = vom Aussterben bedroht	4 = potentiell gefährdet
2 = stark gefährdet	5 = Vermehrungsgäste

Geländebeobachtung I
20.05.2001, 7.00-11.00 Uhr
Temperatur: 15-17 Grad C.
Sonnig, windig, mäßige Wolkendecke



Bearbeitet: Annette Zech
Dipl. Ing. Landespflege

Geländebeobachtung II
01.06 2001, 17.00 - 19.00 Uhr
Temperatur: 8 Grad C.
Regnerisch, stürmisch, geschlossene Wolkendecke



Bearbeitet: Annette Zech
Dipl. Ing. Landespflege